

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁴⁹

Teil I

G 5702

2018

Ausgegeben zu Bonn am 20. November 2018

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
14.11.2018	Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes FNA: 7831-14, 792-1, 754-27 GESTA: F004	1850
8.11.2018	Verordnung zur Einrichtung des Regionalnachweisregisters, zur Fortentwicklung des Herkunftsnachweisregisters und zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung FNA: neu: 754-27-9; 754-22-10, 754-22-9	1853
13.11.2018	Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) FNA: neu: 802-5-6-2; 802-5-6-1	1876
15.11.2018	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt FNA: 7141-6-6-1	1877
15.11.2018	Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung FNA: 752-6-20	1891
13.11.2018	Bekanntmachung nach § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes FNA: neu: 2032-26-10	1905

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1936
---	------

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom 14. November 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den Personen- oder Fahrzeugverkehr innerhalb bestimmter Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebiete, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte, verdächtige oder für die Tierseuche empfängliche Tiere aufhalten,“.

bb) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte oder verdächtige Tiere aufhalten,“.

cc) In Nummer 23 wird die Angabe „und 18“ durch ein Komma und die Angabe „18, 28a und 28c“ ersetzt.

dd) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. über die verstärkte Bejagung oder Verbote oder Beschränkungen der Jagd,“.

ee) Nach Nummer 28 werden die folgenden Nummern 28a bis 28c eingefügt:

„28a. über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, einschließlich ihrer Duldung,

28b. über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten,

28c. über das Anlegen von Jagdschneisen,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „18 und 20 bis 28“ durch die Wörter „18, 20 bis 28a und 28c“ ersetzt.

c) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden

1. zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung,

2. zur Darlegung oder zum Nachweis beabsichtigter und ergriffener Maßnahmen zur verstärkten Bejagung

an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.

(7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,

1. dessen Nutzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,

2. der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist,

kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus

anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach Nummer 7 die folgenden Nummern 8 bis 12 eingefügt:

„8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,

9. über die Verpflichtung zur verstärkten Bejagung oder eines Verbotes oder einer Beschränkung der Jagd,

10. der Suche nach verendeten wildlebenden Tieren,

11. eines Verbotes oder einer Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen,

12. über die Duldung von Maßnahmen zur Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten,“.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Bejagung oder die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten angeordnet worden ist.“

3. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums in Folge von Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 18a, 28, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 6, Nummer 28b oder 28c oder von Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschrift erlassen worden sind, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit der Berechtigte nicht Ersatz nach § 6 Absatz 7, 8 oder 9 zu erlangen vermag.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(3) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvor-

schriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, insbesondere die Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.“

Artikel 2

Änderung des Bundesjagdgesetzes

In § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „und Absatz 3 genannten Gründen“ die Wörter „sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte deshalb den in Satz 1 Nummer 3 vorgesehenen jährlichen Güllemindestanteil nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Satz 1 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Satz 1 für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 41 bis 43 bleibt unberührt.“

2. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt wurde. Im Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind,

1. ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden,
2. ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung im Falle der Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte,
3. ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 27b Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung im Falle einer Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 entfällt der Anspruch nach § 27b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 24 bis 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung bleibt im Falle des Satzes 1 Nummer 3 unberührt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genom-

men worden sind, ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung im Falle einer Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 41 bis 45 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tiergesundheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. November 2018

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Verordnung
zur Einrichtung des Regionalnachweisregisters,
zur Fortentwicklung des Herkunftsnachweisregisters und
zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung**

Vom 8. November 2018

Auf Grund

- des § 92 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 10 und 11 und des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), von denen § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) neu gefasst worden ist, § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und § 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, verordnet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und
- des § 87 Absatz 2 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung, von denen § 87 Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, verordnet das Umweltbundesamt:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV)
Artikel 2	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung
Artikel 3	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Durchführungsverordnung
über Herkunfts- und
Regionalnachweise für Strom
aus erneuerbaren Energien
(Herkunfts- und Regionalnachweis-
Durchführungsverordnung –
HkRNDV)**

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Registerführung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kommunikation mit der Registerverwaltung
- § 4 Korrektur von Fehlern
- § 5 Benennung der Verwendungsgebiete und Bestimmung der Verwendungsregionen für Regionalnachweise
- § 6 Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister
- § 7 Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister
- § 8 Registrierung von Dienstleistern und Beauftragung und Bevollmächtigung von Dienstleistern durch den Kontoinhaber
- § 9 Kontoführung durch Nutzer und Hauptnutzer
- § 10 Übermittlung der Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen
- § 11 Übermittlung der Daten von Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze

Abschnitt 2

**Ausstellung und Inhalte
von Herkunftsnachweisen und
Regionalnachweisen, Registrierung von Anlagen**

Unterabschnitt 1**Ausstellung von Herkunftsnachweisen**

- § 12 Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen
- § 13 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung
- § 14 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Grenzkraftwerken
- § 15 Ablehnung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ohne entsprechende Stromerzeugung
- § 16 Inhalte des Herkunftsnachweises
- § 17 Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsnachweisen

Unterabschnitt 2**Ausstellung von Regionalnachweisen**

- § 18 Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen
- § 19 Inhalte des Regionalnachweises
- § 20 Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen

Unterabschnitt 3**Registrierung und Löschung von Anlagen**

- § 21 Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister
- § 22 Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister
- § 23 Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister

- § 24 Änderung von Anlagendaten
- § 25 Registrierung von Gesamtanlagen
- § 26 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung
- § 27 Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers

Abschnitt 3

**Übertragung, Entwertung, Löschung und Verfall
von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen**

- § 28 Übertragung von Herkunftsnachweisen
- § 29 Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen
- § 30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen
- § 31 Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen, Ausweisung in der Stromkennzeichnung
- § 32 Löschung von Herkunftsnachweisen
- § 33 Löschung von Regionalnachweisen
- § 34 Verfall von Herkunftsnachweisen
- § 35 Verfall von Regionalnachweisen

Abschnitt 4

Anerkennung und Import von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen

- § 36 Anerkennung von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen
- § 37 Import anerkannter Herkunftsnachweise

Abschnitt 5

**Pflichten von
Registerteilnehmern, Hauptnutzern, Nutzern
und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen**

- § 38 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- § 39 Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters
- § 40 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber
- § 41 Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anlagenbetreiber
- § 42 Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Biomasseanlagen
- § 43 Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen
- § 44 Vorlage weiterer Unterlagen durch Anlagenbetreiber und Kontoinhaber

Abschnitt 6

**Erhebung, Speicherung, Verwendung,
Übermittlung und Löschung von Daten**

- § 45 Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 46 Datenübermittlung
- § 47 Löschung von Daten

Abschnitt 7**Ordnungswidrigkeiten**

- § 48 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

**Sperrung und Schließung des Kontos,
Ausschluss von der Teilnahme an den Registern**

- § 49 Sperrung und Entsperrung des Kontos
- § 50 Schließung des Kontos
- § 51 Ausschluss von der Teilnahme an den Registern, erneute Teilnahme nach Ausschluss

Abschnitt 9**Nutzungsbedingungen**

§ 52 Nutzungsbedingungen

§ 53 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Registerführung**

(1) Die Registerverwaltung führt das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden.

(2) Die Registerverwaltung führt das Regionalnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Biomasse

ein Energieträger nach § 3 Nummer 21 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist;

2. Dienstleister

eine natürliche Person, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die von einem Kontoinhaber bevollmächtigt ist, für ihn Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen;

3. Grenzkraftwerk

eine Anlage, die auf der deutschen Staatsgrenze steht und bei der sich auf beiden Seiten der Staatsgrenze Einrichtungen befinden, die für die Stromerzeugung in dieser Anlage notwendig sind, wobei die Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone mit der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates als deutsche Staatsgrenze gilt;

4. Konto

eine dem Kontoinhaber durch die Registerverwaltung zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, in der die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen oder die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen erfolgt;

5. Kontoinhaber

ein Händler, Anlagenbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für den oder für das die Re-

gisterverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister eröffnet hat;

6. Nutzer

eine natürliche Person, die von einem Kontoinhaber oder einem Dienstleister bevollmächtigt ist, im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister für den Vollmachtgeber Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen;

7. Postfach

eine dem Registerteilnehmer und dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, die von der Registerverwaltung für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen bereitgestellt wird;

8. Registerteilnehmer

- a) im Herkunftsnachweisregister: ein Kontoinhaber, ein registrierter Dienstleister, ein Umweltgutachter und eine Umweltgutachterorganisation, oder
- b) im Regionalnachweisregister: ein Kontoinhaber und ein registrierter Dienstleister;

9. Registerverwaltung

das Umweltbundesamt als zuständige Stelle nach § 79 Absatz 4 und nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;

10. Speicher

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;

11. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation

a) ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern der Umweltgutachter oder die Umweltorganisation über Folgendes verfügt:

- aa) eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien entsprechend dem Zulassungsbereich 35.11.6 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), die zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,
- bb) eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem Zulassungsbereich 35.11.7 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung oder
- cc) eine Zulassung für den Bereich Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung entsprechend dem Zulassungsbereich 38 nach dem Anhang zur

UAG-Zulassungsverfahrensverordnung, sowie

- b) ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation, der oder die
- aa) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung für die in Buchstabe a genannten Bereiche verfügt und
- bb) nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 und 2 des Umweltauditgesetzes im Bundesgebiet tätig werden darf;

12. Verwendungsgebiet

das Postleitzahlengebiet oder das Gemeindegebiet, wenn dieses mehrere Postleitzahlengebiete umfasst, am Ort der Belieferung des Letztverbrauchers mit Strom;

13. Verwendungsregion

das Verwendungsgebiet sowie alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Verwendungsgebiet befinden.

§ 3

Kommunikation mit der Registerverwaltung

(1) Die Registerverwaltung stellt ein Kommunikationssystem sowie Postfächer innerhalb des Kommunikationssystems zur Verfügung. Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang zu dem von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystem sowie zu einem E-Mail-Postfach zu eröffnen und zu nutzen. Registerteilnehmer sind verpflichtet, die Kommunikation mit der Registerverwaltung, insbesondere die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten, über das Kommunikationssystem nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung, einschließlich der Übermittlung von Daten und Dokumenten an diese, die von der Registerverwaltung bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen zu nutzen. In den Formularvorlagen gibt die Registerverwaltung vor, welche Angaben die Registerteilnehmer auf Grund dieser Verordnung machen müssen.

(3) Ist ein von der Registerverwaltung elektronisch übermitteltes Dokument für den Registerteilnehmer aus technischen Gründen zur Ansicht und Verarbeitung nicht geeignet, so hat der Registerteilnehmer die Registerverwaltung unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

(4) Die Registerverwaltung kann den Registerteilnehmern ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Übermittlung von Daten und Dokumenten an die Registerverwaltung vorschreiben. Bei der Auswahl der Verschlüsselung sind die Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informations-

technik zu berücksichtigen. Die Registerteilnehmer haben die Verschlüsselung aktuell zu halten.

§ 4

Korrektur von Fehlern

(1) Die Registerverwaltung ist berechtigt, von ihr festgestellte Fehler zu korrigieren, die bei der Ausstellung, der Übertragung, der Anerkennung oder der Entwertung von Herkunftsnachweisen oder bei der Ausstellung, der Übertragung oder der Entwertung von Regionalmachweisen oder in Anlagendaten oder in Registerteilnehmerdaten aufgetreten sind. Sie darf jedoch grundsätzlich keine Fehlerkorrekturen vornehmen, die sich

1. auswirken können auf die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, oder
2. auf Herkunftsnachweise oder Regionalmachweise beziehen, die die Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt hat oder löschen oder für verfallen erklären müsste.

(2) Die Registerverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler im Sinne von Absatz 1 künftig zu verhindern.

(3) Die Registerverwaltung informiert die von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer über die vorgenommenen Korrekturen.

§ 5

Benennung der Verwendungsgebiete und Bestimmung der Verwendungsregionen für Regionalmachweise

(1) Durch Allgemeinverfügung benennt die Registerverwaltung auf der Grundlage von amtlichen Daten oder von Daten sonstiger zuständiger Stellen die Verwendungsgebiete, für die Regionalmachweise entwertet werden dürfen, und bestimmt hierbei für jedes Verwendungsgebiet die Verwendungsregion, aus der Regionalmachweise für das Verwendungsgebiet entwertet und verwendet werden dürfen. Die Benennung der Verwendungsgebiete erfolgt mit dem Gemeindefnamen und der zugehörigen Postleitzahl oder den zugehörigen Postleitzahlen. Bei der Bestimmung der Verwendungsregion stehen bei Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, Cluster nach § 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einem Postleitzahlengebiet gleich. Auf Anlagen im Küstenmeer, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Allgemeinverfügung nach Absatz 1 ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr anzuwenden. Sie wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht.

§ 6

**Kontoeröffnung
im Herkunftsnachweisregister**

(1) Für die Ausstellung, die Anerkennung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen ist ein Konto im Herkunftsnachweisregister erforderlich. Es ist zulässig, als Kontoinhaber über mehrere Konten zu verfügen.

(2) Für die Eröffnung eines Kontos nach Absatz 1 Satz 1 ist ein Antrag bei der Registerverwaltung zu stellen. Zur Antragstellung berechtigt sind Anlagenbetreiber, Händler und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(3) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, ist bei der Antragstellung die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen. Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, ist bei der Antragstellung die Vertretung durch einen Bevollmächtigten, der nicht bei dem Antragsteller beschäftigt ist, ausgeschlossen.

(4) Bei der Antragstellung sind der Registerverwaltung folgende Daten und Angaben über den Antragsteller zu übermitteln:

1. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, der Vor- und der Nachname, die Straße, die Hausnummer, die Postleitzahl, der Ort und der Staat (Adresse) unter Angabe von Landkreis und Bundesland sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse,
2. wenn der Antragsteller eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, der Name oder die Firma, der Sitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Angabe der gesetzlichen Vertreter und, sofern der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist, die Registernummer sowie die Angabe, bei welcher Stelle das Register geführt wird,
3. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, sofern jeweils vorhanden,
4. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
5. die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vergebene Betriebsnummer und die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. vergebene Marktpartneridentifikationsnummer, falls die Registrierung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen soll.

Wird der Antragsteller nach Absatz 3 vertreten, so sind der Registerverwaltung zusätzlich der Vor- und der Nachname, die Adresse sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Vertreters zu übermitteln. Mit der Antragstellung erhält der Antragsteller, im Fall einer nach Absatz 3 zulässigen Vertretung der Vertreter, von der Registerverwaltung einen Benutzernamen und ein Passwort (Zugangsdaten) für das Konto.

(5) Der Antragsteller hat seine Identität durch ein von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmtes Verfahren nachzuweisen. Bei der Eröffnung weiterer Konten durch denselben Antragsteller ist ein erneuter Nachweis der Identität nicht erforderlich. Ein Identitätsnachweis ist auch nicht erforderlich, wenn die Identität des Antragstellers bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Regionalnachweisregister nachgewiesen wurde. Wird der Antragsteller bei der Antragstellung vertreten, so hat anstelle des Antragstellers der Vertreter den Nachweis seiner Identität nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 entsprechend zu führen und zusätzlich seine Vertretungsmacht für den Antrag auf Kontoeröffnung und für die Kontoführung durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Die Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 festzulegen, dass bestimmte Nutzungen des Herkunftsnachweisregisters der Authentifizierung bedürfen und welche zusätzlichen Angaben dafür erforderlich sind.

(6) Die Registerverwaltung eröffnet für den Antragsteller das Konto, wenn sie festgestellt hat, dass der Antragsteller zur Antragstellung berechtigt ist und die erforderlichen Daten und Angaben nach Absatz 4 und die erforderlichen Nachweise nach Absatz 5 vollständig übermittelt wurden, und erklärt ihn zum Hauptnutzer. Wurde der Antragsteller bei der Antragstellung vertreten, so erklärt die Registerverwaltung die natürliche Person, die den Antrag für den Antragsteller gestellt hat, mit der Kontoeröffnung zum Hauptnutzer.

(7) Die Registerverwaltung lehnt den Antrag auf Eröffnung eines Kontos ab, wenn der Antragsteller nicht zur Antragstellung berechtigt ist, die erforderlichen Daten und Angaben nach Absatz 4 oder die erforderlichen Nachweise nach Absatz 5 nicht vollständig übermittelt wurden oder der Antragsteller oder sein Vertreter von der Teilnahme am Register nach § 51 ausgeschlossen ist. Die Registerverwaltung soll den Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung des Kontos nach § 49 oder für eine Schließung des Kontos nach § 50 vorliegen.

§ 7

**Kontoeröffnung
im Regionalnachweisregister**

(1) Für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen ist ein Konto im Regionalnachweisregister erforderlich.

(2) § 6 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend davon

1. ist ein Identitätsnachweis nicht erforderlich, wenn die Identität des Antragstellers oder seines Vertreters bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister nachgewiesen wurde, und
2. ist bei der Antragstellung eine Vertretung auch durch einen Dienstleister zulässig, wenn der Antragsteller im Regionalnachweisregister als Anlagenbetreiber fungieren will.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 2 ist ein Identitätsnachweis des Anlagenbetreibers nicht erforderlich; die Pflicht des Dienstleisters zum Identitätsnachweis im Rahmen der Dienstleisterregistrierung nach § 8 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 8

**Registrierung von Dienstleistern
und Beauftragung und Bevollmächtigung
von Dienstleistern durch den Kontoinhaber**

(1) Ein Kontoinhaber kann einen Dienstleister beauftragen, ein bestehendes Konto zu führen. Ein Dienstleister kann ein Konto für einen Kontoinhaber nur auf Grund einer Vollmacht führen, die ihm der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung nach der Registrierung des Dienstleisters in dem Register erteilt hat, in dem das Konto besteht. Beauftragt ein Anlagenbetreiber einen Dienstleister mit der Führung eines Kontos im Regionalnachweisregister, so ist es abweichend von Satz 2 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber den Dienstleister unmittelbar bevollmächtigt und der Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass er vom Anlagenbetreiber bevollmächtigt wurde; dazu hat der Dienstleister der Registerverwaltung die vom Anlagenbetreiber erteilte Vollmacht zu übermitteln. Ein Dienstleister kann auch für mehrere Kontoinhaber tätig sein.

(2) Als Dienstleister beauftragt und bevollmächtigt werden kann:

1. eine natürliche Person, die nicht zugleich Hauptnutzer nach § 6 Absatz 6 Satz 2 oder Nutzer nach § 9 Absatz 1 ist,
2. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder
3. eine rechtsfähige Personengesellschaft.

Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dieser Verordnung tätig sind, dürfen nicht als Dienstleister beauftragt und bevollmächtigt werden.

(3) Ein bevollmächtigter Dienstleister kann grundsätzlich alle Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, zu denen der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist, vornehmen, es sei denn, dem stehen berechnigte Interessen der Registerverwaltung entgegen.

(4) Die Vollmacht muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Registerverwaltung entsprechen.

(5) Für die Bevollmächtigung nach Absatz 1 ist zuvor die Registrierung des Dienstleisters im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister erforderlich. Die Registrierung erfolgt auf Antrag des Dienstleisters bei der Registerverwaltung. Für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister ist § 6 Absatz 3 bis 7 entsprechend anzuwenden; für die Registrierung im Regionalnachweisregister ist § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Der registrierte Dienstleister erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten.

(6) Die Registerverwaltung löscht die Registrierung des Dienstleisters im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister auf dessen Antrag. Mit dem Zeitpunkt der Löschung der Registrierung oder des Ausschlusses des Dienstleisters aus dem Herkunftsnachweisregister oder dem Regionalnachweisregister nach § 49 erlöschen sämtliche bestehenden Zuordnungen zu Kontoinhabern.

§ 9

**Kontoführung
durch Nutzer und Hauptnutzer**

(1) Ein Kontoinhaber kann eine oder mehrere natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, als Nutzer mit der Führung seines Kontos im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister betrauen. Ein Nutzer kann ein Konto für einen Kontoinhaber nur auf Grund einer Vollmacht führen, die ihm der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erteilt hat. Hierzu muss der Kontoinhaber der Registerverwaltung die Daten und Angaben nach § 6 Absatz 4 Satz 2 übermitteln. Die Bevollmächtigung kann bei Antragstellung nach den §§ 6 oder 7 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Die Bevollmächtigung eines Nutzers nach Absatz 1 umfasst das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Kontoinhaber berechnigt und verpflichtet ist.

(3) Jeder Nutzer erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten zu dem Konto des bevollmächtigen Kontoinhabers.

(4) Ändern sich die über den Nutzer gespeicherten Daten nach Absatz 1 Satz 3, ist der Nutzer verpflichtet, die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(5) Ein bevollmächtigter Dienstleister ist ebenfalls berechnigt, eine oder mehrere natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, als Nutzer im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gegenüber der Registerverwaltung zu bevollmächtigen. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bevollmächtigung bei der Beantragung der Registrierung nach § 8 Absatz 5 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Abweichend von Absatz 2 umfasst die Bevollmächtigung nur das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Dienstleister gemäß § 8 Absatz 3 berechnigt und verpflichtet ist.

(6) Für die Dauer des Bestehens eines Kontos ist ohne zeitliche Unterbrechung ein Hauptnutzer erforderlich.

(7) Für jedes Konto erklärt die Registerverwaltung eine natürliche Person gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 zum Hauptnutzer dieses Kontos. Wurde der Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung gemäß § 6 Absatz 3 vertreten und der Vertreter durch die Registerverwaltung gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 zum Hauptnutzer erklärt, umfasst die Vertretungsmacht des Hauptnutzers gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 zugleich das Recht zur Kontoführung; Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ändern sich die über den Hauptnutzer gespeicherten Daten nach § 6 Absatz 4, ist der Hauptnutzer verpflichtet, die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(9) Im Fall des § 6 Absatz 6 Satz 2 kann der Kontoinhaber den Hauptnutzer jederzeit durch einen neuen Hauptnutzer ersetzen; erlischt die Vollmacht des Hauptnutzers, ist der bisherige Hauptnutzer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erlöschens durch einen

neuen Hauptnutzer zu ersetzen. In beiden Fällen des Satzes 1 sind der Registerverwaltung die Nachweise der Identität und der Vertretungsmacht des neuen Hauptnutzers gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 unverzüglich vorzulegen; die Registerverwaltung erklärt diesen zum neuen Hauptnutzer, sobald die Nachweisführung erfolgt ist.

§ 10

Übermittlung der Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

(1) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat vor Beginn seiner oder ihrer Tätigkeit nach dieser Verordnung im Herkunftsnachweisregister der Registerverwaltung die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten und Nachweise zu übermitteln.

(2) Der Umweltgutachter oder die für die Umweltgutachterorganisation handelnde natürliche Person hat der Registerverwaltung folgende Daten zu übermitteln:

1. den Vor- und den Nachnamen,
2. die Büroadresse,
3. die Telefonnummer und
4. die E-Mail-Adresse.

Bei Umweltgutachterorganisationen sind darüber hinaus der Name und die Adresse der Umweltgutachterorganisation zu übermitteln. Die Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 festzulegen, dass Nutzungen des Herkunftsnachweisregisters durch den Umweltgutachter oder durch die Umweltgutachterorganisation der Authentifizierung bedürfen.

(3) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat der Registerverwaltung einen Identitätsnachweis und einen Nachweis der Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation vorzulegen. Als Zulassungsnachweis ist der Registerverwaltung eine Kopie des Zulassungsbescheids oder der Zulassungsbescheide zu übermitteln. Für die Erbringung des Zulassungsnachweises bestimmt die Registerverwaltung ein geeignetes Verfahren. Für den Identitätsnachweis ist § 6 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat der Registerverwaltung den Verlust von einem oder mehreren Zulassungsbereichen nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Registerverwaltung löscht die Daten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation auf dessen oder deren Antrag oder wenn der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation den letzten für die Teilnahme am Register qualifizierenden Zulassungsbereich nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a verliert. Mit der Löschung der Daten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation erlöschen dessen oder deren sämtliche bestehenden Zuordnungen zu Anlagenbetreibern.

(6) Die Registerverwaltung informiert die nach § 28 des Umweltauditgesetzes zuständige Zulassungsstelle, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisa-

tion die Tätigkeiten nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausführt.

§ 11

Übermittlung der Daten von Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze

(1) Auf Anforderung durch die Registerverwaltung hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister unverzüglich die in dem Register bereits über ihn gespeicherten Daten und Angaben an der in der Anforderung mitgeteilten Stelle zu prüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren und an die Registerverwaltung die Daten zu übermitteln, die für den Aufbau des elektronischen Kommunikationsweges zwischen ihm und der Registerverwaltung erforderlich sind. Die Registerverwaltung bestimmt den Prozess der Übermittlung der Daten, das Format und den Übertragungsweg der Daten in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1.

(2) Bei einer Änderung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(3) Die Registerverwaltung schreibt den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Übermittlung der Daten an die Registerverwaltung vor. Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die für die verschlüsselte Datenkommunikation notwendigen Zertifikate bei der Registerverwaltung unaufgefordert vor deren Ablauf zu aktualisieren.

Abschnitt 2

Ausstellung und Inhalte von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen, Registrierung von Anlagen

Unterabschnitt 1

Ausstellung von Herkunftsnachweisen

§ 12

Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro netto erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist, wenn

1. eine gültige Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 21 vorliegt,
2. die Strommenge, für die die Ausstellung beantragt wird, in der registrierten Anlage seit dem Beginn des Kalendermonats ihrer Registrierung aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist,
3. die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge der Registerverwaltung mitgeteilt worden ist,
4. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien bisher weder ein Herkunftsnachweis und

noch ein sonstiger Nachweis, der der Stromkennzeichnung oder einem anderen Verfahren zum Ausweis einer Stromlieferung im Inland oder Ausland zumindest auch dient, ausgestellt worden ist,

5. für die Strommenge, die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist, von der zuständigen Stelle noch kein Herkunftsnachweis nach § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, ausgestellt worden ist für den Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
6. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien keine Zahlung nach § 19 oder nach § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist,
7. noch keine zwölf Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums nach § 17 Absatz 1 Satz 1 vergangen sind,
8. bei einer Biomasseanlage, die eine installierte Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweist und die
 - a) nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung ausschließlich Biomasse einsetzen darf oder
 - b) nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen darf oder fossile Energieträger für die Anfahrt, die Zünd- oder die Stützfeuerung einsetzt,
 ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die im Register eingetragene Strommenge der Strommenge nach Nummer 3 entspricht und für diese Strommenge unter Beachtung des § 42 Absatz 1 die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt sind; im Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Pflichten nach § 42 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 42 Absatz 3 Satz 2 gelten diese Strommengen nicht als aus erneuerbaren Energien produzierte Strommengen,
9. bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 250 Kilowatt und wenn die Strommenge nicht vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes mitgeteilt wurde, ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die im Register eingetragene Strommenge der Strommenge nach Nummer 3 entspricht, es sei denn, es handelt sich um Anlagen nach Nummer 8, §§ 13 oder 14, und
10. durch die Ausstellung des Herkunftsnachweises die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet wird.

Eine Gefährdung im Sinne des Satzes 1 Nummer 10 ist in der Regel gegeben, wenn in der Person des Antragstellers ein Grund für die Kontosperrung nach § 49 oder für den Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach § 51 vorliegt.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises kann vor der Erzeugung der Strommengen gestellt werden.

(3) Der Anlagenbetreiber hat bei seinem Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise anzugeben, ob und auf welche Weise die Strommenge, für die Herkunftsnachweise beantragt werden, staatlich gefördert wurde.

(4) Dem Anlagenbetreiber ist es untersagt, einen Herkunftsnachweis für eine Strommenge zu beantragen,

1. für die eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder nach § 50 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist,
2. für die ein Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder ein anderer Nachweis zum Ausweis einer Stromlieferung aus erneuerbaren Energien im Inland oder Ausland ausgestellt worden ist,
3. die nicht aus erneuerbaren Energien in einer Anlage nach deren Registrierung erzeugt wurde oder
4. hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass sie zum Ausgleich des negativen Vortrags nach § 15 Absatz 2 genutzt werden soll.

(5) Die Registerverwaltung stellt Herkunftsnachweise für Strommengen aus einem Speicher, in den mehrere registrierte Anlagen einspeisen, für die jeweilige Anlage anteilig aus. Die Berechnung der der Ausstellung zugrunde zu legenden Strommenge erfolgt dabei für jede einspeisende Anlage, indem das Produkt gebildet wird aus

1. der in das Netz eingespeisten Strommenge und
2. dem Quotienten aus
 - a) der in den Speicher aus der jeweiligen einspeisenden Anlage eingespeisten Strommenge und
 - b) der Summe der Strommengen aller in den Speicher einspeisenden Anlagen.

§ 41 Absatz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung

(1) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der in Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen oder in Laufwasserkraftwerken, die mittels Pumpbetrieb den Pegelunterschied regulieren, gewonnen wird, werden auf Antrag des Anlagenbetreibers Herkunftsnachweise für die Strommenge ausgestellt, die mit dem natürlichen Zufluss erzeugt wurde.

(2) Die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge errechnet sich, indem die für den Pumpbetrieb aufgewendete Strommenge abgezogen wird von der Strommenge, die die Anlage nach Absatz 1 einspeist. Dabei ist weder die Quelle des für den Pumpbetrieb aufgewendeten Stroms noch die räumliche Lage der Pumpe relevant.

(3) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, für eine Anlage nach Absatz 1 einen Wirkungsgradfaktor für Pumpverluste an die Registerverwaltung zu übermitteln, um die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge nach den Absätzen 1 und 2 wegen Energieverlusten der Pumpe zu erhöhen; der Wirkungsgrad-

faktor ist durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge wird errechnet, indem dieser Wirkungsgradfaktor mit der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge multipliziert wird.

(4) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 hat unbeschadet des § 12 bei dem Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge nach den Absätzen 1 bis 3 anzugeben. Die Ausstellung erfolgt, nachdem die Strommenge nach Satz 1 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden ist.

§ 14

Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Grenzkraftwerken

(1) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der in Grenzkraftwerken gewonnen wird, werden auf Antrag des Anlagenbetreibers Herkunftsnachweise für die dem Inland zugeordnete Strommenge ausgestellt, die in dem Grenzkraftwerk aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Die relevante Strommenge errechnet sich, indem die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge, die dem Ausland zugeordnet ist, abgezogen wird von der gesamten Strommenge, die in dem Grenzkraftwerk aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Die Zuordnung hat mittels völkerrechtlichen Vertrages oder mittels Konzession, die auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, zu erfolgen. Im Einzelfall kann durch die Registerverwaltung in Abstimmung mit der betroffenen ausländischen registerführenden Stelle eine von der Zuordnung nach Satz 3 abweichende Ausstellung erfolgen, um die doppelte Ausstellung von Herkunftsnachweisen für dieselbe Strommenge zu vermeiden. Die Abweichung nach Satz 4 gibt die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bekannt.

(2) Der Betreiber eines Grenzkraftwerks hat bei dem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises die nach Absatz 1 Satz 1 relevante Strommenge aus erneuerbaren Energien anzugeben.

(3) Ist eine Zuordnung der Strommengen nach Absatz 1 Satz 3 nicht erfolgt, so werden Herkunftsnachweise für die aus erneuerbaren Energien produzierten Strommengen ausgestellt, die aus Generatoren stammen, die sich innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland befinden und in das deutsche Stromnetz einspeisen. In diesem Fall muss der zuständige Netzbetreiber die maßgebliche Strommenge der Registerverwaltung übermitteln.

§ 15

Ablehnung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ohne entsprechende Stromerzeugung

(1) Die Registerverwaltung lehnt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ab, wenn

1. dem Anlagenbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausgestellt wurden,

2. der damaligen Ausstellung eine entsprechende Erzeugung einer Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht zugrunde lag und
3. die so ausgestellten Herkunftsnachweise bereits auf ein anderes, nicht dem Anlagenbetreiber gehörendes Konto übertragen wurden.

(2) Die Registerverwaltung verweigert im Fall des Absatzes 1 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen so lange, bis die Strommenge, für die Herkunftsnachweise ausgestellt worden sind, durch Strommengen ausgeglichen wurde, die in der Anlage aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind und für die der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 erfüllt (negativer Vortrag).

§ 16

Inhalte des Herkunftsnachweises

(1) Ein von der Registerverwaltung ausgestellter Herkunftsnachweis enthält neben den Angaben nach § 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist,

1. die Bezeichnung der Registerverwaltung als ausstellende Stelle,
2. die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage und
3. die Bezeichnung der Anlage.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich Angaben zu der Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage enthalten (Qualitätsmerkmale). Die Qualitätsmerkmale werden in den Herkunftsnachweis nur aufgenommen, wenn ihre Richtigkeit durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden ist. Die Bestätigung nach Satz 2 erfolgt

1. bei dem Antrag auf Ausstellung des Herkunftsnachweises oder
2. bei der Registrierung der Anlage, soweit es sich um anlagenspezifische Angaben handelt, die bereits bei der Anlagenregistrierung feststehen.

Wird der Herkunftsnachweis ins Ausland übertragen, werden die Qualitätsmerkmale gelöscht.

(3) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe enthalten, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an dasjenige Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das er auch den Herkunftsnachweis übertragen wird (optionale Kopplung). Bei der Antragstellung sind in diesem Fall anzugeben:

1. die Strommenge, für die Herkunftsnachweise mit der Angabe zur optionalen Kopplung nach Satz 1 ausgestellt werden sollen,
2. der Name und die Marktpartneridentifikationsnummer des Elektrizitätsversorgungsunternehmens,
3. der Energieträger, aus dem der Strom produziert wurde,
4. der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und

5. sofern die zu erzeugende Strommenge an mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, der jeweilige prozentuale Anteil der Strommenge, die an das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefern ist, an der gesamten in der Anlage produzierten und an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefernden Strommenge.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen mit der Angabe zur optionalen Kopplung zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu liefern. Die Registerverwaltung ist berechtigt, nachträglich die Lieferung der Strommenge in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu prüfen. Wird der Herkunftsnachweis von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Dritten weiterübertragen, wird die Angabe zur optionalen Kopplung gelöscht.

(4) Der Anlagenbetreiber hat bei dem Antrag nach Absatz 3 abweichend von Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 anzugeben, dass die erzeugte Strommenge zur Versorgung des Fahrbetriebs von Schienenbahnen in ein außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers liegendes Stromnetz für den Betrieb von Schienenbahnen (Bahnstromnetz) eingespeist wurde, wenn die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge

1. in einer Anlage erzeugt wurde, die an ein Bahnstromnetz angeschlossen ist und
2. von dem Anlagenbetreiber an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes und von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde oder
3. direkt von dem Anlagenbetreiber unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde.

(5) Im Fall des Absatzes 3 und im Fall des Absatzes 4 wird der Herkunftsnachweis nur ausgestellt, wenn die jeweils erforderlichen Angaben durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden sind.

(6) Die Registerverwaltung ist berechtigt, zusätzliche oder einschränkende Vorgaben zum Inhalt der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 zu machen. Die Registerverwaltung beschreibt einzelne Qualitätsmerkmale nach Absatz 2 und die Voraussetzungen für deren Bestätigung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1. Die Aufnahme eines Qualitätsmerkmals kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden; dies ist auch nachträglich zulässig, sofern es erforderlich ist, um die Richtigkeit des Registers sicherzustellen.

§ 17

Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsnachweisen

(1) Auf dem Herkunftsnachweis gibt die Registerverwaltung den Erzeugungszeitraum der Strommenge an, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt. Der Erzeugungszeitraum wird als Kalendermonat angegeben. Für die Angabe legt die Registerverwaltung den Kalendermonat zugrunde, in dem das Ende der Stromerzeugung liegt.

(2) Für Anlagen mit technischen Einrichtungen, mit denen der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann, ist zugrunde zu legen als

1. der Beginn der Erzeugung der Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 der erste Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung dieser Strommenge abgeschlossen wurde, und
2. das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag desselben Kalendermonats.

Liegt die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien unter 1 Megawattstunde, so ist das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung von 1 Megawattstunde Strom abgeschlossen wurde.

(3) Für Anlagen, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, ist

1. der Beginn der Stromerzeugung der erste Tag nach der vorletzten Ablesung der Stromerzeugungsdaten und
2. das Ende der Stromerzeugung der Tag der letzten Ablesung der Stromerzeugungsdaten.

Liegt die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien unter 1 Megawattstunde, so ist das Ende der Stromerzeugung der Tag der Ablesung, vor dem die Erzeugung von 1 Megawattstunde Strom abgeschlossen wurde.

(4) Für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises werden nur Strommengen berücksichtigt, bei denen der Beginn und das Ende ihrer Erzeugung nicht wesentlich weiter als zwölf Monate auseinanderliegen.

Unterabschnitt 2

Ausstellung von Regionalnachweisen

§ 18

Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Regionalnachweis pro netto erzeugter Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist, wenn

1. eine gültige Registrierung der Anlage im Regionalnachweisregister nach § 23 vorliegt,
2. die Strommenge, für die die Ausstellung beantragt wird, in der registrierten Anlage seit dem Beginn des Kalendermonats ihrer Registrierung aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist,
3. die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge der Registerverwaltung mitgeteilt worden ist,
4. für die erzeugte Strommenge noch kein Regionalnachweis ausgestellt worden ist,
5. für die erzeugte Strommenge ein Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht,
6. noch keine 24 Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums nach § 20 vergangen sind und

7. durch die Ausstellung des Regionalnachweises die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters nicht gefährdet wird.

(2) § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 5, § 14 und § 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Anlagenbetreiber und seinem Dienstleister ist es untersagt, einen Regionalnachweis für eine Strommenge zu beantragen,

1. für die kein Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht,
2. die vor dem Kalendermonat der Anlagenregistrierung erzeugt worden ist oder
3. hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass sie zum Ausgleich des negativen Vortrags entsprechend § 15 Absatz 2 genutzt werden soll.

§ 19

Inhalte des Regionalnachweises

Ein Regionalnachweis enthält neben den Angaben nach § 10 der Erneuerbare-Energien-Verordnung die folgenden Angaben:

1. die Bezeichnung der Registerverwaltung als ausstellende Stelle,
2. den ausstellenden Staat,
3. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen,
4. den Standort, den Typ, die installierte Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde,
5. die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage,
6. die Bezeichnung der Anlage und
7. die Benennung der Verwendungsgebiete, in denen der Regionalnachweis genutzt werden kann.

§ 20

Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen

Für die Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen ist § 17 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Liegt die in einem Kalendermonat erzeugte Strommenge, für die ein Regionalnachweis ausgestellt werden soll, unter 1 Kilowattstunde, so ist für das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag desjenigen Kalendermonats maßgeblich, in dem die Erzeugung von 1 Kilowattstunde abgeschlossen wurde.

Unterabschnitt 3 Registrierung und Löschung von Anlagen

§ 21

Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung dessen Anlage oder dessen Anlagen im Herkunftsnachweisregister und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu. Dafür hat der Anla-

genbetreiber der Registerverwaltung folgende Daten zu übermitteln:

1. bei natürlichen Personen: den Vor- und den Nachnamen; bei juristischen Personen: den Namen und den Sitz,
2. den Standort der Anlage:
 - a) die geografischen Koordinaten in einem von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmenden Format und
 - b) die Adresse; bei Anlagen, die nicht über eine eigene Adresse verfügen, ist die nächstgelegene Adresse anzugeben; bei Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 des Windenergieauf-See-Gesetzes sowie Anlagen im Küstenmeer entfällt die Angabe der Adresse,
3. den Namen und die Adresse des Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist; soweit Strom aus der Anlage in ein Netz eingespeist wird, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, und soweit dieser Strom von Letztverbrauchern verbraucht wird, die an dieses Netz angeschlossen sind, sind der Name und die Adresse dieses Netzbetreibers anzugeben, es sei denn, dem Netzbetreiber liegen die Daten nach § 41 Absatz 1 und 2 vor,
4. die Energieträger, aus denen der Strom in der Anlage erzeugt wird,
5. bei Biomasseanlagen die Angabe, ob die Anlage auch andere Energieträger einsetzen darf,
6. eine eindeutige Bezeichnung der Anlage und des Typs der Anlage und, sofern vorhanden, die Bezeichnung des Herstellers,
7. den EEG-Anlagenschlüssel oder die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung, sofern eine dieser Nummern vorhanden ist,
8. die installierte Leistung der Anlage,
9. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nach deutschem Recht; bei Biomasseanlagen, die nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen oder die fossile Energieträger für die Anfahr-, die Zünd- oder die Stützfeuerungen einsetzen, kommt es unabhängig von ihrer installierten Leistung auf den Energieträger, der bei der erstmaligen Inbetriebsetzung nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft eingesetzt worden ist, nicht an,
10. die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung der Einrichtung, mit der die Netto-Stromeinspeisung derjenigen Anlage in das Elektrizitätsversorgungsnetz erfasst wird, die berechtigt ist, Herkunftsnachweise zu erlangen; sollte eine solche Identifikationsnummer der Einrichtung nicht vorhanden sein, ist sie zu vergeben,
11. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann,
12. den Zählerstand zum Zeitpunkt der Antragstellung, falls eine technische Einrichtung nach Nummer 11 nicht vorhanden ist,

13. den Wandlerfaktor der Anlage, falls vorhanden,
14. die Angabe, mit welcher anderen registrierten Anlage oder mit welchen anderen registrierten Anlagen desselben Anlagenbetreibers die Anlage in einen Speicher des Anlagenbetreibers einspeist, falls zutreffend,
15. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet worden sind,
16. das Konto, dem die Registerverwaltung die Anlage zuweisen soll, falls der Kontoinhaber mehrere Konten hat, und
17. die Angabe, ob ein Fall des § 22 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt.

(2) Bei Grenzkraftwerken muss der Anlagenbetreiber darüber hinaus folgende Daten übermitteln:

1. wenn das Grenzkraftwerk keine inländische Adresse hat, die ausländische Adresse, gegebenenfalls die nächstgelegene ausländische Adresse,
2. die prozentuale Aufteilung der produzierten Strommengen auf die Staaten, in denen sich das Grenzkraftwerk befindet, und
3. den völkerrechtlichen Vertrag, der der Aufteilung der Strommenge zugrunde liegt, oder die Konzession, die auf dem völkerrechtlichen Vertrag beruht.

Bei Grenzkraftwerken ist das gesamte Grenzkraftwerk zu registrieren. Bei Grenzkraftwerken, für die kein völkerrechtlicher Vertrag und keine auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhende Konzession vorliegen, hat der Anlagenbetreiber ausschließlich für die Stromerzeugungseinrichtung, die auf deutschem Staatsgebiet liegt, einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

(3) Eine Anlage, die Strommengen in Elektrizitätsversorgungsnetze unterschiedlicher Betreiber einspeist, ist für jeden dieser Betreiber gesondert nach Absatz 1 zu registrieren.

§ 22

Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister

(1) Folgende Anlagen werden im Herkunftsnachweisregister erst dann registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat bestätigen lassen und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt:

1. Anlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und
2. Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, deren erzeugter Strom in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Registrierung insgesamt für höchstens sechs Monate
 - a) eine Marktprämie, eine Einspeisevergütung oder einen Mieterstromzuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat oder
 - b) zum Zweck der Verringerung der EEG-Umlage nach § 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung durch

ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt vermarktet wurde.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation erstreckt sich für Daten, deren Richtigkeit bereits durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beantragung der Registrierung bestätigt worden ist, nur auf den Umstand, dass die Richtigkeit dieser Daten bereits bestätigt worden ist.

§ 23

Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister

(1) Für die Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister sind die Vorgaben für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister nach § 21 entsprechend anzuwenden. Abweichend davon

1. sind zusätzlich die Postleitzahl und die geografischen Koordinaten des Standorts des physikalischen Zählpunktes der Anlage anzugeben; die Angabe der geografischen Koordinaten erfolgt in einem von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmenden Format,
2. ist die Angabe entbehrlich, in welchem Umfang für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet worden sind,
3. sind zusätzlich der EEG-Anlagenschlüssel und die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung anzugeben,
4. ist bei einer Anlage, die im Bundesgebiet gelegen ist, anzugeben, ob der jeweils anzulegende Wert gesetzlich bestimmt ist oder durch eine Ausschreibung ermittelt worden ist,
5. ist bei Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets gelegen sind, anzugeben, ob die Anlage einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten hat, und
6. ist bei Anlagen, bei denen der anzulegende Wert durch eine Ausschreibung ermittelt worden ist, die Zuschlagsnummer anzugeben.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung die Anlage im Regionalnachweisregister für fünf Jahre und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu, wenn die Anlage bereits im Herkunftsnachweisregister registriert ist, und wenn der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung die zusätzlichen Daten nach Absatz 1 Satz 2 übermittelt.

(3) Die Registerverwaltung verweigert die Registrierung von Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets gelegen sind, wenn

1. sie sich in keiner Verwendungsregion befinden,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 die Biomasseanlage auch andere Energieträger einsetzen darf oder
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 die Anlage keinen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten hat.

§ 24

Änderung von Anlagendaten

(1) Ändern sich die nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder nach § 23 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Daten, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln. Eine Änderung der Postleitzahl am Standort des physikalischen Zählpunkts der Anlage wird durch die Registerverwaltung erst mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

(2) Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind, hat der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung übermittelt. Vor dem Eingang der Bestätigung nach Satz 1 oder der Datenübermittlung nach Satz 2 bei der Registerverwaltung werden keine Herkunftsnachweise für die in der betreffenden Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt.

§ 25

Registrierung von Gesamtanlagen

(1) Auf Antrag registriert die Registerverwaltung mehrere Anlagen als Gesamtanlage, wenn diese Anlagen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen und diesen Strom über einen gemeinsamen geeichten Zähler und über eine Marktlokations-Identifikationsnummer mit identischer Bezeichnung einspeisen. Der Anlagenbetreiber hat der Registerverwaltung für jede einzelne Anlage der Gesamtanlage folgende Daten zu übermitteln:

1. für eine Registrierung im Herkunftsnachweisregister: die Daten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1,
2. für eine Registrierung im Regionalnachweisregister: die Daten nach § 23 Absatz 1.

(2) Handelt es sich um Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, sind die Daten nur für die Gesamtanlage zu übermitteln.

(3) Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ältesten Anlage der Gesamtanlage anzugeben.

§ 26

Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung

(1) Die Anlagenregistrierung ist fünf Jahre gültig.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Anlagenbetreiber eine erneute Anlagenregistrierung bei der Registerverwaltung beantragen. Der Antrag auf eine erneute Anlagenregistrierung kann frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der

Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung gestellt werden.

(3) Für die erneute Anlagenregistrierung hat der Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die folgenden im jeweiligen Register gespeicherten Daten zu seiner Anlage weiterhin aktuell sind:

1. bei im Herkunftsnachweisregister registrierten
 - a) Anlagen die in § 21 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten,
 - b) Grenzkraftwerken die in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten,
2. bei im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen die in § 23 Absatz 1 genannten Daten.

Sind die im jeweiligen Register gespeicherten Daten weiterhin aktuell, so hat der Anlagenbetreiber diese gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen, andernfalls zu aktualisieren.

(4) Wird die erneute Registrierung der Anlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt, so kann eine neue Registrierung im Herkunftsnachweisregister nur nach § 21, im Regionalnachweisregister nur nach § 23 erfolgen.

§ 27

Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers oder wenn der Anlagenbetreiber die ihm zugeordnete Anlage nicht mehr betreibt, löscht die Registerverwaltung die Registrierung der Anlage. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen, dass er die Anlage nicht mehr betreibt.

(2) Wechselt der Betreiber einer Anlage, so bleibt die Anlagenregistrierung trotz der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 bestehen und die Anlage wird dem Konto des neuen Anlagenbetreibers zugeordnet, wenn der neue Anlagenbetreiber

1. die Zuordnung der Anlage zu seinem Konto beantragt hat und die Registrierung der Anlage noch gültig ist und
2. den Wechsel des Anlagenbetreibers in einer von der Registerverwaltung zu bestimmenden Form nachgewiesen hat.

Abschnitt 3

Übertragung,

Entwertung, Löschung und Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen

§ 28

Übertragung von Herkunftsnachweisen

(1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis auf das Konto eines anderen Kontoinhabers, wenn hierdurch die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet werden. Eine solche Gefährdung liegt in der Regel vor, wenn der zu übertragende Herkunftsnachweis auf der Grundlage falscher Angaben nach § 12 Absatz 1 oder nach § 21 Absatz 1 bis 3 oder auf der Grundlage fal-

scher Strommengendaten nach § 41 Absatz 2 bis 6 ausgestellt wurde.

(2) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis an die zuständige Stelle

1. eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. eines Vertragsstaats des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder
4. der Schweiz.

(3) Die Registerverwaltung kann die Übertragung ablehnen, wenn für die Übertragung keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

(4) Der Antrag auf Übertragung eines Herkunftsnachweises auf das Konto eines anderen Kontoinhabers wird abgelehnt, wenn dem abgebenden Kontoinhaber beim Erwerb des zu übertragenden Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist.

§ 29

Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen

(1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen oder mehrere Regionalnachweise auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,

1. wenn der abgebende Kontoinhaber und der empfangende Kontoinhaber einen Stromliefervertrag geschlossen haben, auf Grund dessen der abgebende Kontoinhaber dem empfangenden Kontoinhaber im Jahr der Stromerzeugung, welches den zu übertragenden Regionalnachweisen zugrunde liegt, die Lieferung von Strom schuldet,
2. wenn die durch die Regionalnachweise verkörperte Strommenge die auf Grund des Vertrages nach Nummer 1 geschuldete Strommenge in diesem Jahr nicht übersteigt und
3. soweit durch die Übertragung die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters nicht gefährdet werden.

Die Übertragung mehrerer Regionalnachweise, die Gegenstand des Antrags nach Satz 1 sind, erfolgt in einem Vorgang.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 liegt in der Regel vor, wenn ein zu übertragender Regionalnachweis auf der Grundlage falscher Angaben nach § 18 Absatz 1 oder nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder auf der Grundlage falscher Strommengendaten nach § 41 Absatz 2, 4 und 5 ausgestellt wurde.

(3) Die Registerverwaltung bucht sämtliche in einem Vorgang übertragenen Regionalnachweise auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers zurück, sofern

1. der empfangende Kontoinhaber die Rückbuchung innerhalb von einem Monat nach der Übertragung beantragt und

2. alle Regionalnachweise aus dem Übertragungsvorgang noch auf dem Konto des empfangenden Kontoinhabers vorhanden sind.

Der Verfall von übertragenen Regionalnachweisen auf dem Konto des empfangenden Kontoinhabers beeinträchtigt die Rückbuchbarkeit der übrigen Regionalnachweise nicht.

(4) Es ist verboten, die Übertragung eines Regionalnachweises zu beantragen, wenn der erforderliche Stromliefervertrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht besteht.

(5) Der empfangende Kontoinhaber ist verpflichtet, fristgerecht für die Rückbuchung zu sorgen, wenn der erforderliche Stromliefervertrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht besteht.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die Vorschrift des § 28 Absatz 1 auf die Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto desselben Kontoinhabers entsprechend anzuwenden.

§ 30

Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

(1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt, indem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.

(2) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf den Herkunftsnachweis nur dann verwenden, wenn es die Entwertung des auf seinem Konto befindlichen Herkunftsnachweises bei der Registerverwaltung beantragt und die Registerverwaltung dem Antrag stattgibt. Der Antrag auf Entwertung wird abgelehnt, wenn dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen schon beim Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist. Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist in diesem Fall untersagt. Wird dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst nach dem Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist, darf die Registerverwaltung den Antrag auf Entwertung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist; § 15 bleibt unberührt.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung stellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Na-

men des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.

(4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende Elektrizitätsversorgungsunternehmen in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.

§ 31

Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen, Ausweisung in der Stromkennzeichnung

(1) Für die Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen sind die Vorschriften des § 30 zur Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Antrag auf Entwertung zulässig ist in der Zeit vom 1. August bis 15. Dezember des Kalenderjahres, das auf den Erzeugungszeitraum der Strommenge, für die der zu entwertende Regionalnachweis ausgestellt worden ist, folgt,
2. Regionalnachweise nur zur Kennzeichnung des Stroms, der in regionalem Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht worden ist, nach § 79a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden dürfen,
3. die gelieferte Strommenge, für die Regionalnachweise verwendet werden, auf ganze Kilowattstunden aufzurunden ist und
4. im Entwertungsantrag anzugeben sind
 - a) das Verwendungsgebiet, in dem die Regionalnachweise verwendet werden sollen,
 - b) die in dieses Verwendungsgebiet gelieferten Stromprodukte, für die die Regionalnachweise verwendet werden sollen,
 - c) die Menge des Stroms, die je Stromprodukt nach Buchstabe b in das jeweilige Verwendungsgebiet geliefert und von den Stromkunden verbraucht wurde, und
 - d) die Angabe, ob für den das Stromprodukt nach Buchstabe b verbrauchenden Stromkunden an der Abnahmestelle in dem Verwendungsgebiet die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, und, sollte dies der Fall sein, die Höhe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in Prozent.

(2) Weist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern in der Stromkennzeichnung aus, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, so muss diese Ausweisung einfach, allgemein verständlich und deutlich erkennbar abgesetzt von dem

Stromkennzeichen nach § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in grafischer Form dargestellt sein. Die Registerverwaltung ist berechtigt, die konkrete Gestaltung, insbesondere die textliche und grafische Darstellung, durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Allgemeinverfügung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht.

§ 32

Löschung von Herkunftsnachweisen

(1) Die Registerverwaltung löscht Herkunftsnachweise, wenn

1. der Kontoinhaber die Löschung der Herkunftsnachweise beantragt hat,
2. sie im Fall des § 15 entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 noch auf einem Konto des Anlagenbetreibers vorhanden sind oder
3. sie einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthalten.

(2) Eine Verwendung gelöschter Herkunftsnachweise ist untersagt.

(3) Sind Herkunftsnachweise auf der Grundlage falscher Strommengendaten ausgestellt worden oder enthalten sie einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler, hat der Kontoinhaber diese Umstände der Registerverwaltung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

§ 33

Löschung von Regionalnachweisen

Für die Löschung von Regionalnachweisen sind die Vorschriften des § 32 über die Löschung von Herkunftsnachweisen entsprechend anzuwenden.

§ 34

Verfall von Herkunftsnachweisen

Die Registerverwaltung erklärt Herkunftsnachweise für verfallen, wenn sie nicht spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums entwertet worden sind. Eine Verwendung der verfallenen Herkunftsnachweise ist untersagt.

§ 35

Verfall von Regionalnachweisen

Die Registerverwaltung erklärt Regionalnachweise für verfallen, wenn sie nicht spätestens 24 Kalendermonate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums entwertet worden sind. Eine Verwendung der verfallenen Regionalnachweise ist untersagt.

Abschnitt 4

Anerkennung und Import von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen

§ 36

Anerkennung von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen

(1) Die Registerverwaltung erkennt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle ei-

nen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aus Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder aus der Schweiz an, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen. Begründete Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn

1. der Kalendermonat, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge liegt, bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate zurückliegt,
2. der Herkunftsnachweis noch nicht entwertet oder verwendet wurde,
3. ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen im ausstellenden und im exportierenden Staat vorhanden ist,
4. ausgeschlossen ist, dass die Strommenge im Staat der Erzeugung und im exportierenden Staat gegenüber Letztverbrauchern als Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen wird, und
5. der Herkunftsnachweis im ausstellenden und im exportierenden Staat nur der Stromkennzeichnung dient.

(2) Die Registerverwaltung soll den Antrag ablehnen, wenn für die Übertragung des Herkunftsnachweises keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

(3) Lehnt die Registerverwaltung Anträge auf Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab, so teilt sie die Ablehnung der Europäischen Kommission mit; die Registerverwaltung hat ihre Entscheidung gegenüber der Europäischen Kommission zu begründen.

§ 37

Import anerkannter Herkunftsnachweise

(1) Die Registerverwaltung überträgt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle Herkunftsnachweise, die nach § 36 anerkannt worden sind, auf das inländische Konto des Erwerbers. Für die Übertragung muss die in das Inland übertragende registerführende Stelle mit dem Antrag auf Übertragung des Herkunftsnachweises der Registerverwaltung folgende Angaben übermitteln:

1. die ausländische Kontonummer des Kontoinhabers, von dessen Konto der Herkunftsnachweis übertragen wird, und
2. die inländische Kontonummer des Erwerbers.

(2) Lehnt die Registerverwaltung die Übertragung eines anerkannten Herkunftsnachweises auf ein inländisches Konto ab, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so teilt sie die Ablehnung der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle mit.

Abschnitt 5

Pflichten von Registerteilnehmern, Hauptnutzern, Nutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 38

Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Die Registerteilnehmer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben, wenn sich Daten geändert haben, zu deren Übermittlung an die Registerverwaltung sie nach dieser Verordnung verpflichtet sind, die geänderten Daten vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

§ 39

Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters

Die Registerteilnehmer, die Hauptnutzer, die Nutzer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet,

1. sorgfältig mit allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erhobenen und gespeicherten Daten umzugehen, sie vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
2. durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik in einer vor fremden Zugriffen sicheren Umgebung verwahrt und genutzt wird,
3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von unbefugten Dritten auf ihr Konto zu verhindern,
4. den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals der Registerverwaltung unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen,
5. die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik zu überwachen und die Sicherheit der Nutzungsumgebung zu gewährleisten,
6. solche technischen Systeme und Bestandteile einzusetzen, die laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für ihren Einsatzzweck als sicher bewertet sind und die auf dem aktuellen Stand der Technik sind, und
7. ihre Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich zu machen; abweichend davon darf Mitarbeitern der Registerverwaltung der Benutzername mitgeteilt werden.

§ 40

**Mitteilungs- und
Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber**

(1) Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ihr Postfach und ihre Konten regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen und die eingegangenen Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise unverzüglich nach deren Eingang auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weiterhin sind die Kontoinhaber verpflichtet zu prüfen, ob ihre Anträge zeitnah durch die Registerverwaltung bearbeitet werden, und bei Zweifeln hierüber der Registerverwaltung Mitteilung zu machen.

(2) Die Kontoinhaber haben regelmäßig und innerhalb kurzer Abstände die Daten, die im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister über sie und ihre Umstände gespeichert sind, auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. Stellen die Kontoinhaber solche Unstimmigkeiten oder Fehler fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Registerverwaltung mitzuteilen und die betreffenden Daten zu korrigieren.

(3) Erlischt eine Bevollmächtigung, die der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erklärt hat, so ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Registerverwaltung das Erlöschen unverzüglich mitzuteilen.

§ 41

Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anlagenbetreiber

(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, für die eine Registrierung beantragt wurde, ist verpflichtet, der Registerverwaltung auf deren Anforderung folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung der Anlage nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10,
2. die Angabe, ob für den von der Anlage erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beansprucht wird,
3. die Form der Veräußerung des in der Anlage produzierten Stroms im Sinne des § 21b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
4. die Angabe, ob der in der Anlage produzierte Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen im Sinne des § 21b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgeteilt wird, und die prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen,
5. den Bilanzkreis, in den der von der Anlage erzeugte Strom eingestellt wurde; wurde der Strom in mehr als einen Bilanzkreis eingestellt, so sind alle Bilanzkreise anzugeben,
6. den Zeitreihentyp,
7. die Art der Erzeugungsanlage,
8. die Art der technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber die Einspeisung abrufft, und
9. die Angabe des Wandlers und des Wandlerfaktors, soweit vorhanden.

Die Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 weitere für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters zu übermittelnde Daten zu bestimmen. Der Netzbetreiber hat der Registerverwaltung bei Änderungen der Daten nach Satz 1 oder Satz 2 die geänderten Daten unverzüglich zu übermitteln.

(2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung auf deren Anforderung die von der registrierten Anlage netto in das Netz eingespeisten Strommengen, für die keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beansprucht worden ist, zu übermitteln. Dabei hat er

1. für Anlagen, die mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann, die Strommengen mindestens einmal monatlich bis zum achten Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in viertelstündlicher Auflösung zu übermitteln, und
2. für andere Anlagen die Strommengen mindestens einmal jährlich zum 28. Tag des auf die Ablesung folgenden Kalendermonats zu übermitteln.

Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine im Regionalnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung die von der registrierten Anlage netto in das Netz eingespeisten Strommengen, für die ein Anspruch auf die Marktprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht, nach Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln. Die Registerverwaltung ist befugt, weitere für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erforderliche Daten in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmen.

(3) Soweit Strom aus einer im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlage in ein nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallendes Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und von Letztverbrauchern in diesem Elektrizitätsversorgungsnetz verbraucht wird, ist der Netzbetreiber, an dessen Netz dieses Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist, zur Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn ihm diese Daten vorliegen; im Übrigen ist der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in das eingespeist und in dem der Strom von Letztverbrauchern verbraucht wurde, zur Übermittlung verpflichtet. Soweit Strom aus einer im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlage ohne Durchleitung durch ein Netz in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage von einem Dritten verbraucht wird, ist der Betreiber dieser Anlage verpflichtet, die Daten des direktverbrauchten Stroms nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend Absatz 4 Satz 1 und 3 zu übermitteln, sofern diese Daten dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, nicht vorliegen.

(4) Übermitteln Netzbetreiber, an deren Netz eine im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, oder Betreiber eines nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallenden Netzes, an dem eine im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, die der Registerverwaltung nach den Ab-

sätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Daten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig per automatischer Datenübertragung, sind sie verpflichtet, diese Daten der Registerverwaltung spätestens bis zum 15. Januar, 15. Mai und 15. September für den jeweils vorhergehenden Zeitraum zu übermitteln; die Daten sind der Registerverwaltung über eine Formularvorlage zu übermitteln, die die Registerverwaltung bereitstellt. Die Registerverwaltung kann in den Fällen des Satzes 1 dem Betreiber einer im Regionalnachweisregister registrierten Anlage die Möglichkeit eröffnen, die Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu übermitteln; die Daten sind über eine Formularvorlage zu übermitteln, die die Registerverwaltung bereitstellt. Die Registerverwaltung kann in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 weitere Vorgaben zu der Übermittlung machen.

(5) Soweit dem Netzbetreiber oder bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlagen auch dem Betreiber eines nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallenden Elektrizitätsversorgungsnetzes, die Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorliegen, sind diese Daten durch den Anlagenbetreiber entsprechend Absatz 4 der Registerverwaltung zu übermitteln.

(6) In den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmt die Registerverwaltung Kategorien von Anlagen, bei denen der Anlagenbetreiber die Daten nach Absatz 2 spätestens drei Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums des produzierten Stroms mittels der Formularvorlagen an die Registerverwaltung zu übermitteln hat.

§ 42

Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Biomasseanlagen

(1) Betreiber von Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom beantragen, müssen vor der Ausstellung mindestens einmal im Kalenderjahr die in der Anlage produzierte Strommenge und die Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation ermitteln und der Registerverwaltung übermitteln lassen. Die Registerverwaltung kann für die Ermittlung der Anteile erneuerbarer Energien der eingesetzten Brennstoffe in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 vereinfachende Vorgaben treffen.

(2) Anlagenbetreiber nach Absatz 1 müssen ein Einsatzstoff-Tagebuch führen, in dem sie die eingesetzten Brennstoffe sowie Angaben und Belege über Art, Menge, Einheit und Herkunft der eingesetzten Brennstoffe und das Datum des Brennstoffeinsatzes dokumentieren. Das Einsatzstoff-Tagebuch ist fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres des zuletzt dokumentierten Brennstoffeinsatzes aufzubewahren; es ist dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation in den Fällen des Absatzes 1 unaufgefordert, der Registerverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Anlagenbetreiber nach Absatz 1 haben einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation zu beauftragen, die Einsatzstoff-Tagebücher nach Absatz 2 auf Plausibilität zu kontrollieren und zu die-

sem Zweck zu berechtigen, zusätzlich ein Betriebsstammbuch über sämtliche relevanten Betriebsvorgänge oder vergleichbare Dokumente über die Anlage einzusehen. Zur Plausibilisierung der Einsatzstoff-Tagebücher nach Absatz 2 hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Anlage in Abständen von höchstens 15 Monaten in Augenschein zu nehmen und das Datum der Inaugenscheinnahme im Herkunftsnachweisregister zu vermerken. Unterbleibt die Inaugenscheinnahme in dem Zeitraum nach Satz 2, steht der Strom für die Erzeugungszeiträume nach der letzten Inaugenscheinnahme dem als nicht aus erneuerbaren Energien produzierten gleich. Nimmt der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Inaugenscheinnahme der Anlage nach einer Unterbrechung von mehr als 15 Monaten seit der letzten Inaugenscheinnahme wieder auf, so kann er die Strommengen und die biogenen Anteile für die Erzeugungszeiträume, die höchstens zwölf Monate vor der Wiederaufnahme der Inaugenscheinnahme liegen, ermitteln und bestätigen.

(4) Die Ermittlung der Anteile erneuerbarer Energien an den eingesetzten Brennstoffen nach Absatz 1 kann unterjährig unter Nutzung der vorgelegten erforderlichen Nachweise nach Absatz 2 ortsunabhängig erfolgen, sofern die Ermittlung und Bestätigung der Anteile erneuerbarer Energien an den eingesetzten Brennstoffen dadurch nicht gefährdet wird. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Registerverwaltung kann prüfen, ob die Strommengen, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wurde, aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind. § 44 ist für diese Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 43

Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

(1) Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat die Angaben, die ihm oder ihr vom Kontoinhaber nach § 13 Absatz 3 und 4, § 16 Absatz 2 und 5, § 22 Absatz 1 und 2, § 24 Absatz 2, § 42 Absatz 1 und 3 übermittelt werden, zu prüfen und im Fall ihrer Richtigkeit zu bestätigen und die Bestätigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 vorzunehmen. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation ist zur Abgabe dieser Bestätigung und sonstiger Erklärungen jeweils nur im Rahmen seines oder ihres Zulassungsbereichs nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a befugt; Umweltgutachter und Umweltorganisationen mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien können Bestätigungen und Erklärungen auch zu Anlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 abgeben.

(2) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat für die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach der Prüfung der übermittelten Angaben die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sowie die Grundlagen dieser Erkenntnisse und Schlussfolgerungen schriftlich oder elektronisch in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten hat in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen zu lassen. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat die Bestätigung der Angaben in die von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Formularvorlagen einzugeben und

gemeinsam mit dem Gutachten an die Registerverwaltung zu übermitteln.

(3) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation wird bei seiner oder ihrer Tätigkeit nach den vorstehenden Absätzen im Auftrag desjenigen Kontoinhabers tätig, dessen Angaben zu ermitteln oder zu bestätigen sind. Der Kontoinhaber hat den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei dessen oder deren Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere hat er richtige und vollständige Unterlagen und Daten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 44

Vorlage weiterer Unterlagen durch Anlagenbetreiber und Kontoinhaber

(1) Die Registerverwaltung kann von den Kontoinhabern verlangen, dass sie den Stromliefervertrag nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nachweisen. Ist der Kontoinhaber ein Anlagenbetreiber, so kann die Registerverwaltung darüber hinaus von ihm verlangen, dass er die Richtigkeit der von ihm nach § 12 Absatz 1 und 3, § 18 Absatz 1, § 21 Absatz 1 bis 3, § 23 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 3 übermittelten Daten nachweist.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind jeweils durch die Vorlage geeigneter weiterer Unterlagen oder durch das Gutachten eines Umweltgutachters, einer Umweltgutachterorganisation, eines Wirtschaftsprüfers oder einer vergleichbaren unabhängigen und neutralen Person zu erbringen. Die Registerverwaltung kann in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmen, auf welche Weise der Nachweis zu führen ist. Die angeforderten Nachweise sind unverzüglich zu übermitteln.

(3) Kommen Anlagenbetreiber ihren Pflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die Registerverwaltung die Herkunftsnachweise oder die Regionalnachweise, die ihnen auf der Grundlage der nicht bestätigten Daten ausgestellt worden sind, löschen. Eine Verwendung der gelöschten Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise ist untersagt.

Abschnitt 6

Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Löschung von Daten

§ 45

Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten

(1) Die Registerverwaltung ist befugt, die nach § 6 Absatz 4 und 5, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, 4, 5, 8 und 9, § 10 Absatz 1, 2 und 3, § 11 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 1 Satz 2, § 38, § 40, § 41 Absatz 1 und 2 und § 44 Absatz 1 Satz 2 genannten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Führung des Herkunftsnachweisregisters erforderlich ist.

(2) Die Registerverwaltung ist befugt, die nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 5, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, 4, 5, 8 und 9, § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 1

Satz 1, § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 38, § 40 und § 44 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Führung des Regionalnachweisregisters erforderlich ist.

§ 46

Datenübermittlung

(1) Die Registerverwaltung kann im Herkunftsnachweisregister gespeicherte Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, an folgende Behörden und Stellen übermitteln:

1. soweit dies im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der folgenden Behörden jeweils erforderlich ist, an:
 - a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - b) die Bundesnetzagentur oder
 - c) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;
2. soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Aufgabe und zur Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland jeweils erforderlich ist, an:

- a) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1) geändert worden ist,
- b) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen anderer Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die mit den registerführenden Behörden oder anderen für die Registerführung zuständigen Stellen im Sinne des Buchstaben a vergleichbar sind,
- d) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
- e) die Association of Issuing Bodies.

(2) Auf die im Regionalnachweisregister gespeicherten Daten ist Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b entsprechend anzuwenden. Daneben kann die Registerverwaltung im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten über die ausgestellten Regionalnachweise, einschließlich der personenbezogenen Daten, an denjenigen Netzbetreiber übermitteln, der für die Auszahlung der Marktprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zuständig ist.

(3) Die Registerverwaltung kann im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten ferner der Bundesnetzagentur übermit-

teln, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zum Abgleich der Daten des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters mit den Daten, die im Marktstammdatenregister nach § 1 der Marktstammdatenregisterverordnung gespeichert sind.

§ 47

Löschung von Daten

Im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für das Führen des jeweiligen Registers nicht mehr erforderlich sind.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4, § 18 Absatz 3 oder § 29 Absatz 4 einen Herkunftsnachweis, einen Regionalnachweis oder die Übertragung eines Regionalnachweises beantragt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder § 41 Absatz 1 Satz 1 oder 3, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3, Absatz 3 oder 4 Satz 1 dort genannte Daten, Angaben oder Strommengen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2, § 32 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 33, oder § 40 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig korrigiert oder
4. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Abschnitt 8

Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern

§ 49

Sperrung und Entsperrung des Kontos

(1) Die Registerverwaltung sperrt ein Konto, wenn

1. der Kontoinhaber die Sperrung beantragt oder
2. der begründete Verdacht besteht, dass ein Register Teilnehmer, ein Hauptnutzer oder ein Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos eine Straftat begangen hat oder beabsichtigt.

(2) Die Registerverwaltung soll ein Konto sperren, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des

Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters gefährdet wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der begründete Verdacht besteht, dass mindestens einer der folgenden Anträge unter Angabe falscher Daten gestellt worden ist oder gestellt werden könnte:

- a) ein Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen auf das Konto,
 - b) ein Antrag auf Übertragung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen von dem Konto oder auf das Konto oder
 - c) ein Antrag auf Entwertung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen von dem Konto,
2. der Kontoinhaber Gebühren oder Auslagen in nicht nur unerheblicher Höhe nicht gezahlt hat oder
 3. der Registerteilnehmer, der Hauptnutzer oder der Nutzer in Bezug auf Daten, die für die Kontoeröffnung und Kontoführung erforderlich sind, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(3) Die Registerverwaltung unterrichtet den Kontoinhaber über die Sperrung. Die Sperrung des Kontos hat zur Folge, dass keine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise

1. auf das Konto ausgestellt werden können,
2. von dem Konto oder auf das Konto übertragen werden können und
3. entwertet werden können.

Ein Zugriff auf das Postfach ist während der Sperrung des Kontos weiterhin möglich. Die Vorschriften zur Löschung und zum Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen bleiben unberührt.

(4) Die Sperrung des Kontos ist aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht. Die Registerverwaltung unterrichtet den Kontoinhaber über die Entsperrung.

§ 50

Schließung des Kontos

(1) Die Registerverwaltung schließt das Konto, wenn

1. der Kontoinhaber die Schließung des Kontos beantragt hat oder
2. die Vollbeendigung des Kontoinhabers als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder als rechtsfähige Personengesellschaft eingetreten ist.

(2) Die Registerverwaltung soll ein Konto schließen, wenn von der Nutzung des Kontos eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters ausgeht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass für eine Anlage, die dem Konto zugeordnet ist,

1. falsche Strommengendaten an die Registerverwaltung übermittelt werden oder
2. falsche Bestätigungen eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation an die Registerverwaltung übermittelt wurden.

(3) Mit der Schließung des Kontos wird der Zugang des Kontoinhabers und der zugeordneten Hauptnutzer

und Nutzer geschlossen. Waren dem Konto registrierte Anlagen zugeordnet, erlöschen diese Zuordnungen.

§ 51

Ausschluss von der Teilnahme an den Registern, erneute Teilnahme nach Ausschluss

(1) Die Registerverwaltung schließt den Registerteilnehmer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister aus, wenn dieser durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters eine Straftat begangen hat. Auf Hauptnutzer und Nutzer ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Registerverwaltung soll Registerteilnehmer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister ausschließen, wenn sie die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gefährden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie

1. durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,
2. sich unbefugt Zugriff auf Konten oder andere Vorgänge im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister verschafft haben oder dies versucht haben oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig unbefugten Dritten den Zugriff auf das Konto ermöglicht haben.

Auf Hauptnutzer und Nutzer sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister erfolgt, indem der Zugang des ausgeschlossenen Registerteilnehmers oder des ausgeschlossenen Hauptnutzers oder Nutzers zu dem Konto durch die Registerverwaltung geschlossen wird. Wird ein Kontoinhaber von der Teilnahme ausgeschlossen, wird zusätzlich auch sein Konto geschlossen; waren diesem Konto registrierte Anlagen zugeordnet, erlöschen diese Zuordnungen.

(4) Ein von der Teilnahme ausgeschlossener ehemaliger Registerteilnehmer oder ehemaliger Hauptnutzer oder Nutzer kann seine erneute Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister bei der Registerverwaltung schriftlich oder elektronisch nach den §§ 6 bis 10 beantragen. Der Antrag wird genehmigt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Antragsteller keine Gefahr für die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters mehr ausgeht.

(5) Die Registerverwaltung kann den Zugang von Registerteilnehmern sowie von Nutzern zum Herkunftsnachweisregister oder zum Regionalnachweisregister sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie das Authentifizierungsinstrument nichtautorisiert oder missbräuchlich verwendet haben. § 49 Absatz 1 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 9 Nutzungsbedingungen

§ 52

Nutzungsbedingungen

Die Registerverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Registerführung durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Vorgaben zur Erlangung der Nutzungsberechtigung, zur Nutzung und zur Beendigung der Nutzungsberechtigung für das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister zu erlassen (Nutzungsbedingungen). Die Nutzungsbedingungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht. Die Nutzungsbedingungen können auch nachträglich mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

§ 53

Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Registerverwaltung nach dieser Rechtsverordnung findet kein Widerspruchsverfahren statt.

Artikel 2

Änderung der Herkunfts- und Regional- nachweis-Gebührenverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters Gebühren nach Anlage 1 und Auslagen.

(2) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie für die Nutzung des Regionalnachweisregisters Gebühren nach Anlage 2 und Auslagen.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Jahresgebühr für die Führung eines Kontos ist jeder Kontoinhaber, der über ein Konto nach § 2 Nummer 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung verfügt. Schuldner der Gebühren für alle anderen Amtshandlungen sind diejenigen Kontoinhaber, die die jeweilige Amtshandlung veranlasst haben oder zu deren

Gunsten die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Vertritt ein Dienstleister bei der Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister einen Anlagenbetreiber und gibt dieser Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung die Erklärung ab, dass er sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Regionalnachweisregisters entstehenden Kosten übernimmt, so ist neben dem Schuldner nach Absatz 1 auch der Dienstleister zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 3

Reduzierung der Jahresgebühren, Abrundung

(1) Die Jahresgebühr nach Anlage 1 Nummer 3 und die Jahresgebühr nach Anlage 2 Nummer 3 reduzieren sich jeweils anteilig um die Gebühr für die Monate, in denen der Kontoinhaber kein entsprechendes Konto bei der Registerverwaltung geführt hat.

(2) Die Registerverwaltung rundet Gebühren bei ihrer Festsetzung auf den nächsten vollen Cent ab.“

2. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„**Anlage 1**
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis zum Herkunftsnachweisregister

Nr.	Gebühren	
1	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	Gebührenhöhe je Herkunftsnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach § 12 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands nach § 28 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, nach § 28 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, auf ein Konto innerhalb Deutschlands nach § 37 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 30 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,02
2	Gebührentatbestände, die Anlagen im Herkunftsnachweisregister betreffen	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 21 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	50
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 12 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	10
3	Gebührentatbestände für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters durch Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 001 bis einschließlich 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 501 bis einschließlich 15 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 501 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis zum Regionalnachweisregister

Nr.	Gebühren	
1	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen	Gebührenhöhe je Regionalnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Regionalnachweises nach § 18 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.2	Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto nach § 29 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.3	Rückbuchung eines Regionalnachweises auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers nach § 29 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.4	Entwertung eines Regionalnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 31 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,00001
2	Gebührentatbestände, die Anlagen im Regionalnachweisregister betreffen	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister nach § 23 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	90
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 18 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	20
3	Gebührentatbestände für die Nutzung des Regionalnachweisregisters durch Führung eines Kontos	
3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 000 001 bis einschließlich 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 500 001 bis einschließlich 15 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 500 001 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50“.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 8. November 2018

Die Präsidentin
des Umweltbundesamtes
M. Krautzberger

**Zweite Verordnung
zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns
(Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2)**

Vom 13. November 2018

Auf Grund des § 11 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Höhe des Mindestlohns

Der Mindestlohn beträgt ab

- a) 1. Januar 2019 9,19 Euro brutto je Zeitzunde
- b) 1. Januar 2020 9,35 Euro brutto je Zeitzunde.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2530) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 2018

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

Vom 15. November 2018

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Einheiten- und Zeitgesetzes, der zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 89 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 3)**

Für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) werden für die genannten Themenbereiche und Organisationseinheiten die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Themenbereich	Organisationseinheit	Stundensatz in Euro
1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	Geschwindigkeit	169
	Schall	
	Akustik und Dynamik	
2 Durchfluss	Gase	176
	Flüssigkeiten	
	Wärme und Vakuum	
3 Elektrizität und Magnetismus	Gleichstrom und Niederfrequenz	185
	Hochfrequenz und Felder	
	Elektrische Energiemesstechnik	
	Quantenelektronik	
	Halbleiterphysik und Magnetismus	
	Elektrische Quantenmetrologie	
4 Ionisierende Strahlung	Radioaktivität	195
	Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgendiagnostik	
	Strahlenschutzdosimetrie	
	Neutronenstrahlung	
	Strahlenwirkung	

Themenbereich	Organisationseinheit	Stundensatz in Euro
5 Länge, dimensionelle Metrologie	Bild- und Wellenoptik	169
	Quantenoptik und Längeneinheit	
	Oberflächenmesstechnik	
	Dimensionelle Nanometrologie	
	Koordinatenmesstechnik	
	Interferometrie an Maßverkörperungen	
6 Masse und abgeleitete Größen	Masse – Weitergabe der Einheit	176
	Festkörpermechanik	
	Masse – Darstellung der Einheit	
7 Metrologie in der Chemie	Metrologie in der Chemie	185
	Gasanalytik und Zustandsverhalten	
	Thermophysikalische Größen	
	Physikalische Chemie	
8 Metrologie für die Medizin	Biomedizinische Magnetresonanz	182
	Biosignale	
	Biomedizinische Optik	
9 Radiometrie und Photometrie	Photometrie und Spektroradiometrie	199
	Angewandte Radiometrie	
	Radiometrie mit Synchrotronstrahlung	
10 Thermometrie	Kryophysik und Spektrometrie	179
	Detektorradiometrie und Strahlungsthermometrie	
	Temperatur	
11 Zeit und Frequenz	Zeit und Frequenz	147
12 Metrologische Informationstechnik	Mathematische Modellierung und Datenanalyse	154
	Metrologische Informationstechnik	
13 Physikalische Sicherheitstechnik, Explosionsschutz	Explosionsschutz in der Energietechnik	207
	Explosionsschutz Sensorik und Messtechnik	
	Grundlagen des Explosionsschutzes	
14 Sonstige Nutzleistungen	Begutachtungen	120
	Wissenschaftlicher Gerätebau und andere Organisationseinheiten mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung	
	Gesetzliches Messwesen und Konformitätsbewertung; Industrielles Messwesen; Internationale Zusammenarbeit	

Anlage 2
(zu § 3a)

Für folgende Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) werden die nachstehend aufgeführten Festgebühren berechnet:

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.-pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	Geschwindigkeit		Anzeige der gewerbsmäßigen Herstellung oder Verbringung einer Schusswaffe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG (eine Lauflänge)	338,00
			Anzeige der gewerbsmäßigen Herstellung oder Verbringung einer Schusswaffe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG und Prüfung der Bewegungsenergie der Geschosse zur Feststellung der Berechtigung zum Aufbringen der Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV (eine Lauflänge)	464,75
			Anzeige einer Marke gemäß § 24 Abs. 5 WaffG	211,25
3 Elektrizität und Magnetismus	Gleichstrom und Niederfrequenz		Widerstandsnormale	
			Bearbeitung eines Vorganges (Kalibrierung eines oder mehrerer Normale)	370,00
			Kalibrierung eines Normal- oder Strommesswiderstandes (bei fester Leistung und Temperatur)	647,50
			Zusätzliche Messungen an Normalwiderständen (z. B. Temperatur- bzw. Leistungsabhängigkeit) je Messwert	370,00
			Widerstandsnormal/Kalibrierung KSK	786,25
4 Ionisierende Strahlung	Radioaktivität	1	Abgabe von Aktivitätsnormalen	
		1.1	Aktivitätsnormale als Lösungen oder punktförmige Präparate der Nuklide	877,50
			H-3, C-14, Na-22, Cl-36, Mn-54, Fe-55, Co-57, Co-60, Ni-63, Sr-90, Tc-99, I-131, Ba-133, Cs-134, Cs-137, Eu-152, Pb-210, Th-nat, Am-241, U-nat	
		1.2	Aktivitätsnormale als Lösungen oder punktförmige Präparate der Nuklide	1 072,50
			Be-7, P-32, Cr-51, Co-56, Co-58, Fe-59, Zn-65, Sr-85, Y-88, Sr-89, Nb-93m, Cd-109, Sn-113, I-125, Sb-125, Ra-226, Mischlösung 2, Mischlösung 5	
		1.3	Aktivitätsnormale als Lösungen oder punktförmige Präparate der Nuklide	1 365,00
			Se-75, Ru-103, Ru-106, Ag-110m, Te-123m, I-129, Ce-139, Ba-140, Ce-141, Ce-144, Pm-147, Ta-182, Ir-192, Hg-197m, Au-198, Hg-203, Tl-204, Bi-207, Mischlösung 4	
		1.4	Gasförmige Aktivitätsnormale des Nuklids Rn-222	
		1.4.1	in einem vom Auftraggeber bereitgestellten Gefäß	1 023,75
		1.4.2	in einem von der PTB bereitgestellten Gefäß	1 316,25
		2 Mehrkosten für spezielle Präparate		
		2.1 Spezielle Abfüllungen und Sonderanfertigungen	633,75	
		2.2 Flächenhafte Präparate	390,00	

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
		3	Kalibrierung von radioaktiven Quellen	
		3.1.1	Aktivitätsbestimmung an einer wässrigen Lösung oder punktförmigen Quelle eines gammastrahlenden Radionuklids mit Halbleiterspektrometern	877,50
		3.1.2	Jedes weitere Radionuklid in einer wässrigen Lösung oder punktförmigen Quelle	48,75
		3.2	Aktivitätsbestimmung an einer wässrigen Lösung eines gammastrahlenden Radionuklids mit Ionisationskammern	926,25
		3.3	Aktivitäts- und Verunreinigungsbestimmung an einer wässrigen Lösung eines gammastrahlenden Radionuklids mit Ionisationskammern und Halbleiterspektrometern	1 608,75
		3.4	Aktivitätsbestimmung an einer wässrigen Lösung eines Radionuklids mit Flüssigszintillationszählung	975,00
		3.5	Aktivitäts- und Verunreinigungsbestimmung an einer wässrigen Lösung eines Radionuklids mit Flüssigszintillations- und Halbleiterspektrometern	1 755,00
		3.6	Bestimmung der Oberflächenemissionsrate an einer flächenhaften Quelle eines alpha- oder betastrahlenden Radionuklids	1 121,25
		3.7	Bestimmung der Oberflächenemissionsrate und der Aktivität an einer flächenhaften Quelle des Radionuklids Am-241	1 608,75
		3.7.1	Zusätzliche Prüfung auf Erfüllung der Klasse-1-Kriterien gemäß DIN ISO 8769	1 511,25
		3.8	Bestimmung der Oberflächenemissionsrate und der Aktivität an einer flächenhaften Quelle eines betastrahlenden Radionuklids	3 120,00
		3.8.1	Zusätzliche Prüfung auf Erfüllung der Klasse-1-Kriterien gemäß DIN ISO 8769	1 511,25
		3.9	Bestimmung der Oberflächenemissionsrate und der Aktivität an einer flächenhaften Quelle eines Photonen emittierenden Radionuklids	2 486,25
		3.9.1	Zusätzliche Prüfung auf Erfüllung der Klasse-1-Kriterien gemäß DIN ISO 8769	1 511,25
		4	Zusätzlicher Arbeitsaufwand für den Versand	
		4.1	in Länder, die nicht der Europäischen Union angehören	390,00
		5	Radionuklidanalysen an Umweltproben und Industrieprodukten	
		5.1	Bestimmung der spezifischen Aktivität von Pb-210 in einer Bleiprobe ohne Probenvorbehandlung	438,75
		5.2	Bestimmung der spezifischen Aktivität von Pb-210 in zwei Bleiprobe ohne Probenvorbehandlung	731,25

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
		5.3	Bestimmung der spezifischen Aktivität von Pb-210 in einer Bleiprobe mit Probenvorbehandlung	585,00
		5.4	Bestimmung der spezifischen Aktivität von Pb-210 in zwei Bleiprobe mit Probenvorbehandlung	1 023,75
	Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgen-diagnostik		Kalibrierung von Normalen in der Messgröße Luftkerma	
			Kalibrierung einer Normale, Grundgebühr	2 145,00
			Kalibrierung pro Strahlungsqualität	292,50
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (2\,145 \cdot n_i + 292,50 \cdot n_q)$ Euro wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten n_i = Anzahl der Detektoren n_q = Anzahl der Strahlungsqualitäten	
			Kalibrierung von Normalen in der Messgröße Wasser-Energiedosis	
			Kalibrierung einer Normale, Grundgebühr	2 145,00
			Kalibrierung pro Strahlungsqualität	390,00
			Aufwand für die Nutzung weiterer Beschleuniger	390,00
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (2\,145 \cdot n_i + 390 \cdot n_q + Z)$ Euro mit $Z = (390 \cdot n_q + 390 \cdot n_B)$ Euro (Z = Zusatzkosten für Kalibrierungen bei Energien $E > 2$ MeV) wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten n_q = Anzahl der Strahlungsqualitäten n_i = Anzahl der Detektoren n_B = Nutzung weiterer Beschleuniger	
			Kalibrierung von Detektoren zur nichtinvasiven Messung der praktischen Spitzenspannung an einer Röntgenanlage	
			Kalibrierung eines Detektors, Grundgebühr	2 145,00
			Kalibrierung pro Strahlenqualität	292,50
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (2\,145 \cdot n_i + 292,50 \cdot n_q)$ Euro wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten n_i = Anzahl der Detektoren n_q = Anzahl der Strahlungsqualitäten	
	Strahlenschutz-dosimetrie		Bestrahlung von Dosimetersonden (Photonen- und Betastrahlung)	
			Bestrahlung, Grundgebühr	2 145,00
			Grundgebühr für eine Bestrahlung $E > 2$ MeV, eine Photonenenergie	1 560,00
			Grundgebühr für eine Bestrahlung $E > 2$ MeV, weitere Photonenenergie	926,25
			Bestrahlung einer Dosimeter-sonde ($E < 2$ MeV)	97,50

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (2\,145 + 97,50 \cdot n_1 + D_1 + D_2 + 487,50 \cdot n_2)$ Euro wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten n1 = Anzahl der Bestrahlungen (E < 2 MeV) n2 = Anzahl der Bestrahlungen (Photonenenergie > 2 MeV) D1 = Grundgebühr für Bestrahlung einer Photonenenergie (E > 2 MeV) D2 = Grundgebühr für Bestrahlung weitere Photonenenergie (E > 2 MeV)	
			Kalibrierung von Normalen und Dosimetern in Strahlenschutzmessgrößen für Photonen- und Betastrahlung	
			Kalibrierung Grundgebühr	2 145,00
			Kalibrierung pro Strahlungsqualität (E < 2 MeV)	292,50
			Kalibrierung bei einer Energie E > 2 MeV	1 560,00
			Kalibrierung bei weiterer Energie E > 2 MeV	926,25
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (2\,145 + 292,50 \cdot n_q + B_1 + B_2)$ Euro wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten n _q = Anzahl der Strahlungsqualitäten (E < 2 MeV) B1 = Kosten für Kalibrierung bei einer Energie E > 2 MeV B2 = Kosten für Kalibrierung bei weiterer Energie E > 2 MeV	
			Kalibrierung von Beta-Quellen für das Sekundär- normal, Typ 2 (BSS2)	
			Verwaltung und Versand: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag	585,00
			Pm-147-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag	1 072,50
			Kr-85-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag	1 072,50
			Sr-90/Y-90-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag	5 070,00
			Pm-147-Quelle für BSS2: pro kalibrierte Quelle	2 193,75
			Kr-85-Quelle für BSS2: pro kalibrierte Quelle	2 193,75
			Sr-90/Y-90-Quelle für BSS2: pro kalibrierte Quelle	10 188,75
			Berechnungsformel für die Festgebühr: $K = (585 + G_{Pm} + G_{Kr} + G_{Sr} + 2\,193,75 \cdot n_{Pm} + 2\,193,75 \cdot n_{Kr} + 10\,188,75 \cdot n_{Sr})$ Euro wobei die Symbole Folgendes bedeuten: K = Gesamtkosten G _{Pm} = Pm-147-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag G _{Kr} = Kr-85-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag G _{Sr} = Sr-90/Y-90-Quelle für BSS2: Grundgebühr pro Kalibrierauftrag	

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			n_{Pm} = Anzahl der Pm-147-Quellen für BSS2 n_{Kr} = Anzahl der Kr-85-Quellen für BSS2 n_{Sr} = Anzahl der Sr-90/Y-90-Quellen für BSS2	
			Kalibrierung einer HDR-Quelle oder eines LDR- Seeds in der Messgröße Reference Air Kerma Rate (RAKR)	
			Kalibrierung einer Quelle	2 925,00
			Kalibrierung einer weiteren Quelle im Rahmen eines Auftrages	2 535,00
			Kalibrierung einer Ionisationskammer in der Mess- größe Reference Air Kerma Rate (RAKR) (Schacht-Ionisationskammer)	
			Kalibrierung mit einem LDR-Seed oder einer HDR- Quelle	1 852,50
			Kalibrierung mit einer weiteren Quelle (LDR oder HDR) im Rahmen eines Auftrages	1 365,00
	Neutronen- strahlung		Bestrahlungen und Kalibrierungen mit Neutronen oder Ionen an den Ionenbeschleunigern	
			Kalibrierung an der Ionenbeschleunigeranlage: Grundgebühr je Kalibrierschein	2 145,00
			Kalibrierung an der Ionenbeschleunigeranlage: Grundgebühr pro Energie: Vorbereitung Beschleuniger und der Auswertung Be- strahlung	975,00
			Bestrahlung mit Neutronen oder Ionen an der Ionen- beschleunigeranlage: Gebühr pro Beschleunigerstunde	292,50
			Prüfung und Kalibrierung von Neutronen-Ortsdosi- metern für den Strahlenschutz mit Radionuklid- Neutronenquellen	
			Ortsdosimeter: Grundprüfung, Grundgebühr pro Kalibrierschein inkl. Bestimmung eines Kalibrierfaktors	2 340,00
			Ortsdosimeter: Gebühr für jeden zusätzlichen Kalibrierfaktor	390,00
			Ortsdosimeter: Gebühr für die zusätzliche Linearitätsprüfung	390,00
			Ortsdosimeter: Gebühr für Anschlussmessung mit einer Prüfquelle des Kunden	390,00
			Bestrahlung von Neutronen-Personendosimetern	
			Personendosimeter: Grundgebühr pro Kalibrierschein	585,00
			Personendosimeter: Gebühr pro Einzelbestrahlung mit Neutronenquellen	292,50
			Personendosimeter: Gebühr pro Einzelbestrahlung Thermisches Feld, Dosis bis 0.5 mSv	292,50
			Personendosimeter: Gebühr pro Einzelbestrahlung Thermisches Feld, Dosis größer 0.5 mSv	585,00

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro		
5 Länge, dimensionelle Metrologie	Interferometrie an Maßverkörperungen		Festgebühren für Endmaßkalibrierung Parallelendmaße nach DIN EN 3650			
		1	Längen bis 200 mm			
		1.1	vorbereitende und abschließende Arbeiten: Gebühr pro Kalibrierschein	169,00		
		1.2	Kalibrierung des Mittenmaßes (interferometrisch) Messunsicherheit für l_c : $U = Q[20; 0,18]$ in nm, L in mm (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	126,75		
		1.3	Kalibrierung des thermischen Ausdehnungskoeffizienten (Unterschiedsmessung) für Längen von 60 mm bis 100 mm: $U = 1,6 \times 10^{-7}K^{-1}$ bis $1,1 \times 10^{-7}K^{-1}$ (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	169,00		
		1.4	Kalibrierung eines Endmaßsatzes (interferometrisch) sechs Paare nach DKD-R4-1, 1994/EAL-G21, 1996, bzw. EA-10/02 Messunsicherheit für die Differenz der Mittenmaße und der Abweichungen f_o und f_u vom Mittenmaß: $U = 10$ nm, (für $k = 2$) Gebühr pro Satz	1 901,25		
		2	Längen über 200 mm bis 1 000 mm			
		2.1	vorbereitende und abschließende Arbeiten Gebühr pro Kalibrierschein	169,00		
		2.2	Kalibrierung des Mittenmaßes (Unterschiedsmessung) Messunsicherheit für l_c : $U = Q[30; 0,12]$ in nm, L in mm (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	676,00		
		2.3	Kalibrierung des Mittenmaßes (Unterschiedsmessung) Messunsicherheit für l_c : $U = Q[30; 0,2]$ in nm, L in mm (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	507,00		
		2.4	Kalibrierung des Mittenmaßes und des thermischen Ausdehnungskoeffizienten (Unterschiedsmessung) $U = 12 \times 10^{-8}K^{-1}$ bis $3,6 \times 10^{-8}K^{-1}$ (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	1 225,25		
		2.5	Interferometrische Kalibrierung des Mittenmaßes Messunsicherheit für l_c : $U = Q[22; 0,066]$ in nm, L in mm (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	971,75		
		2.6	Interferometrische Kalibrierung des Mittenmaßes und des thermischen Ausdehnungskoeffizienten Messunsicherheit: $U = 25 \times 10^{-9}K^{-1}$ bis $6 \times 10^{-9}K^{-1}$, (für $k = 2$) Gebühr pro Endmaß	1 774,50		
					Sondermessungen werden nach Arbeitsaufwand abgerechnet. Die angegebenen Messunsicherheiten setzen einwandfreie Qualität der Messflächen voraus.	

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro			
6 Masse und abgeleitete Größen	Masse – Darstellung der Einheit	1	Gewichtsstücke mit Unsicherheiten größer oder gleich 1/3 der Fehlergrenzen der Klasse E1				
			vorbereitende und abschließende Arbeiten pro Antrag	176,00			
					Grundgebühr je Prüfschein/Kalibrierschein	176,00	
					Gewichtsstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, pro Stück	396,00	
					Gewichtsstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, 12 Stück (als Satz)	3 168,00	
					Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, pro Stück	220,00	
					Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, 13 Stück (als Satz)	1 804,00	
					Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	264,00	
					Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Volumenbestimmung, 13 Stück (als Satz)	1 980,00	
					Gewichtsstücke von 2 kg bis 10 kg, Massebestimmung, pro Stück	220,00	
					Gewichtsstücke von 2 kg bis 10 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	440,00	
					Gewichtsstücke von 20 kg bis 50 kg, Massebestimmung, pro Stück	264,00	
					Gewichtsstücke von 20 kg bis 50 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	440,00	
				2	Gewichtsstücke mit Unsicherheiten größer oder gleich 1/3 der Fehlergrenzen der Klasse E2		
					vorbereitende und abschließende Arbeiten pro Antrag	176,00	
						Grundgebühr je Prüfschein/Kalibrierschein	176,00
						Gewichtsstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, pro Stück	132,00
			Gewichtsstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, 12 Stück (als Satz)		1 408,00		
			Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, 13 Stück (als Satz)		1 804,00		
			Gewichtsstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, pro Stück		220,00		
			Gewichtsstücke von 2 kg bis 10 kg, Massebestimmung, pro Stück		220,00		
			Gewichtsstücke von 20 kg bis 50 kg, Massebestimmung, pro Stück	264,00			
		3	Gewichtsstücke mit Unsicherheiten größer oder gleich 1/5 der Fehlergrenzen der Klasse E1				
			vorbereitende und abschließende Arbeiten pro Antrag	176,00			
				Grundgebühr je Prüfschein/Kalibrierschein	176,00		

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			Gewichtstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, pro Stück	528,00
			Gewichtstücke von 1 mg bis 500 mg, Massebestimmung, 12 Stück (als Satz)	4 048,00
			Gewichtstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, pro Stück (als Satz)	484,00
			Gewichtstücke von 1 g bis 1 kg, Massebestimmung, 13 Stück (als Satz)	3 432,00
			Gewichtstücke von 1 g bis 1 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	440,00
			Gewichtstücke von 1 g bis 1 kg, Volumenbestimmung, 13 Stück (als Satz)	4 312,00
			Gewichtstücke von 2 kg bis 10 kg, Massebestimmung, pro Stück	484,00
			Gewichtstücke von 2 kg bis 10 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	792,00
			Gewichtstücke von 20 kg bis 50 kg, Massebestimmung, pro Stück	484,00
			Gewichtstücke von 20 kg bis 50 kg, Volumenbestimmung, pro Stück	484,00
		4	Getreideprober	
			vorbereitende und abschließende Arbeiten pro Antrag	176,00
			Grundgebühr je Kalibrierschein	176,00
			Kalibrierung 1/4-Liter- oder 1-Liter-Getreideprober	704,00
	Festkörper- mechanik	1	Kalibrierung von Kraftmessgeräten nach DIN EN ISO 376 in Krafrichtung Druck	
			Krafrichtung Druck \leq 200 N	968,00
			Krafrichtung Druck \leq 20 kN	1 056,00
			Krafrichtung Druck \leq 200 kN	1 144,00
			Krafrichtung Druck \leq 2 MN	1 540,00
			Krafrichtung Druck \leq 5 MN	1 628,00
			Krafrichtung Druck \leq 10 MN	1 936,00
			Krafrichtung Druck \leq 16,5 MN	2 288,00
		2	Kalibrierung von Kraftmessgeräten nach DIN EN ISO 376 in Krafrichtung Zug	
			Krafrichtung Zug \leq 200 N	1 012,00
			Krafrichtung Zug \leq 20 kN	1 144,00
			Krafrichtung Zug \leq 200 kN	1 232,00
			Krafrichtung Zug \leq 2 MN	1 716,00
			Krafrichtung Zug \leq 5 MN	1 848,00
			Krafrichtung Zug \leq 10 MN	2 420,00
			Krafrichtung Zug \leq 16,5 MN	2 684,00
		3	Kalibrierung von Kraftmessgeräten nach DIN EN ISO 376 in Krafrichtung Zug und Druck	
			Krafrichtung Zug und Druck \leq 200 N	1 716,00
			Krafrichtung Zug und Druck \leq 20 kN	1 936,00

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			Kraftrichtung Zug und Druck \leq 200 kN	2 112,00
			Kraftrichtung Zug und Druck \leq 2 MN	3 036,00
			Kraftrichtung Zug und Druck \leq 5 MN	3 256,00
			Kraftrichtung Zug und Druck \leq 10 MN	4 136,00
			Kraftrichtung Zug und Druck \leq 16,5 MN	4 620,00
10 Thermometrie	Temperatur		Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereich TPW bis Ga	1 342,50
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereich TPW bis Ga	1 163,50
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Hg bis Ga, TPW-In	2 237,50
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Hg bis Ga, TPW-In	1 879,50
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis TPW, Hg bis In, TPW bis Sn, TPW bis Zn	3 132,50
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis TPW, Hg bis In, TPW bis Sn, TPW bis Zn	2 506,00
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis Ga, Hg bis Sn	3 938,00
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis Ga, Hg bis Sn	3 132,50
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Hg bis Zn, TPW bis Al	4 117,00
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Hg bis Zn, TPW bis Al	3 311,50
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis In, Ar bis Sn, Ar bis Zn, Hg bis Al	5 191,00
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis In, Ar bis Sn, Ar bis Zn, Hg bis Al	4 117,00
			Erstkalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis Al, TPW bis Ag	6 533,50
			Wiederholungskalibrierung eines SPRT nach ITS-90, Bereiche alternativ Ar bis Al, TPW bis Ag	5 191,00
			Anmerkung: Bei der Erstkalibrierung eines SPRT an Fixpunkten wird jede Fixpunkttemperatur 3-mal realisiert; bei der Wiederholungskalibrierung erfolgen nur 2 Realisierun- gen der Fixpunkttemperaturen.	
			Kalibrierung einer Temperatur-Fixpunktzelle, Hg, TPW oder Ga	2 058,50
			Kalibrierung einer Temperatur-Fixpunktzelle, Sn oder Zn	3 087,75
			Kalibrierung einer Temperatur-Fixpunktzelle, Al oder Cu	3 714,25
			Kalibrierung einer Temperatur-Fixpunktzelle, Ag	4 430,25

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			Kalibrierung eines Edelmetall-Thermoelementes des Typs S, R, Pt/Pd, Au/Pt (0 °C bis 1 100 °C)	2 685,00
			Kalibrierung eines Edelmetall-Thermoelementes des Typs B (600 °C bis 1 600 °C)	3 311,50
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich -70 °C bis 600 °C einschließlich Stabilitätsprüfung	716,00
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich -70 °C bis 600 °C ohne Stabilitätsprüfung	537,00
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich -70 °C bis 200 °C, ein Prüfpunkt, 1. Thermometer	179,00
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich > 200 °C bis 600 °C, ein Prüfpunkt, 1. Thermometer	223,75
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich -70 °C bis 200 °C, ein Prüfpunkt, zusätzliches Thermometer	44,75
			Kalibrierung von Thermometern im Vergleichsverfahren in gerührten Flüssigkeitsbädern im Temperaturbereich > 200 °C bis 600 °C, ein Prüfpunkt, zusätzliches Thermometer	89,50
	Wärme und Vakuum		Ionisationsvakuummeter ausgeheizt, Grundgebühr, zwei Dekaden	1 969,00
			Ionisationsvakuummeter nicht ausgeheizt, Grundgebühr, zwei Dekaden	1 700,50
			Ionisationsvakuummeter, zusätzliche Dekade	447,50
			Ionisationsvakuummeter, zusätzliche Dekade unter 1E-10 mbar	581,75
			Ionisationsvakuummeter, zusätzliche Dekade über 1E-4 mbar	402,75
			Ionisationsvakuummeter, zusätzliches Gas, zwei Dekaden	1 118,75
			Gasreibungsvakuummeter, Sigma-eff., Grundgebühr	1 476,75
			Gasreibungsvakuummeter, Sigma-eff., je zus. Gas	537,00
			Membranvakuummeter, FS 0,01 Torr, zwei Dekaden, fünf Punkte je Dekade, Grundgebühr	1 655,75
			Membranvakuummeter, FS 0,1 Torr, 0,25 Torr, zwei Dekaden, fünf Punkte je Dekade, Grundgebühr	1 432,00
			Membranvakuummeter, FS 0,1 Torr, 0,25 Torr je zus. Gas, zwei Dekaden	716,00
			Membranvakuummeter, FS 0,1 Torr, 0,25 Torr, zusätzliche Dekade	358,00
			Membranvakuummeter, FS 1, 10 Torr, Grundgebühr, zwei Dekaden	1 253,00
			Membranvakuummeter, FS 1, 10 Torr je zus. Gas, zwei Dekaden	537,00

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
			Membranvakuummeter, FS 1, 10 Torr, zusätzliche Dekade	313,25
			Membranvakuummeter, FS 100 Torr, 1 000 Torr, Grundgebühr, drei Dekaden	1 521,50
			Membranvakuummeter, FS 100 Torr, 1 000 Torr, je zus. Gas, 3 Dekaden	850,25
			Membranvakuummeter, FS 100 Torr, 1 000 Torr, zusätzliche Dekade	268,50
			Membranvakuummeter, 1 Torr, 30 Pa bis 130 Pa mit FRS5 zusätzlich zur Grundgebühr	402,75
			Membranvakuummeter, 10 Torr, 30 Pa bis 1 300 Pa mit FRS5 zusätzlich zur Grundgebühr	626,50
			Membranvakuummeter, 100 Torr, 30 Pa bis 10 000 Pa mit FRS5 zusätzlich zur Grundgebühr	805,50
			Testleck (gegen Vakuum), Grundgebühr	1 432,00
			Testleck (gegen Vakuum), je zus. Temperatur oder Druck	895,00
			Testleck (gegen Vakuum), Gasfluss unter 1e-9 mbar l/s, Zusatzgebühr	895,00
			Testleck (gegen Atmosphäre), Grundgebühr	895,00
			Testleck (gegen Atmosphäre), je zus. Temperatur oder Druck	358,00
			Testleck (gegen Atmosphäre), Leckelement mit Druck-einstellung und Messung	1 432,00
13 Physikalische Sicherheitstechnik, Explosionsschutz	Grundlagen des Explosionsschutzes		Bestimmung sicherheitstechnischer Kenngrößen	
			Flammpunkt	828,00
			Kenngröße temperaturabhängig	2 173,50
			UEG, OEG, SGK, NSW, Pmax, dp/dtmax	1 035,00
			R-Faktor	724,50
			Zündtemperatur	1 242,00
			Flammpunktkalibrierflüssigkeit 500 ml	672,75
			Flammpunktkalibrierflüssigkeit 1 000 ml	828,00
			Weiterbrennbarkeit/Explosionspunkt	724,50
			Abschätzen sicherheitstechnischer Kenngrößen	310,50
			Sicherheitstechnische Kenngrößen bei erhöhten Ausgangsdrücken	2 742,75
			Aufbewahrung der technischen Dokumentation nach Richtlinie 2014/34/EU, Artikel 8 b) ii)	
			Aufbewahrung der Basisakte für 15 Jahre	517,50
			Aufbewahrung Ergänzung zur Basisakte	310,50
			Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der Basisakte plus Ergänzungen um fünf Jahre	207,00

Themenbereich	Organisationseinheit	Gld.- pkt.	Gebührentatbestand	Festgebühr in Euro
	Explosions- geschützte Sensorik und Messtechnik		QS-Anerkennung nach Richtlinie 2014/34/EU, Anhang IV/VII	
		1	Allgemeine Tätigkeiten	
		1.1	Audit vor Ort pro Person und Tag	1 470,00
		1.2	Zertifikat in englischer Übersetzung	220,50
		2	Erstzertifizierung	
		2.1	Antragsbearbeitung in Deutsch	2 424,50
		2.2	Antragsbearbeitung in Englisch	3 301,50
		3	Überwachungsaudit	
		3.1	Antragsbearbeitung in Deutsch	955,50
		3.2	Antragsbearbeitung in Englisch	1 396,50
		4	Wiederholungszertifizierung	
		4.1	Antragsbearbeitung in Deutsch	1 837,50
		4.2	Antragsbearbeitung in Englisch	2 940,00
		5	Erweiterung des Zertifizierungsumfanges	
		5.1	Antragsbearbeitung in Deutsch	1 176,00
		5.2	Antragsbearbeitung in Englisch	1 727,25
14 Sonstige Nutzeleistungen	Informations- technologie		Authentifizierte Zeitsynchronisation	
			Vergabe einer Zugangsberechtigung für ein Jahr	210,00 ⁴ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2018

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Vom 15. November 2018

Auf Grund des § 111f Nummer 2, 3, 6, 7a, 8, 9 und 13 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), dessen Nummer 7a durch Artikel 3 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Bestandsdaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 (aufgehoben)“.
 - c) In der Angabe zu § 14 wird dem Wort „Lokationen“ das Wort „technischen“ vorangestellt.
 - d) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Erzeugung von Strom“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „aus erneuerbaren Energien“ gestrichen.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden nach dem Wort „jede“ die Wörter „und jeder“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Gasspeichereinheit“ durch das Wort „Gasspeicher“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird das Wort „Stromspeichereinheit“ durch das Wort „Stromspeicher“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 werden das Wort „Gasspeichereinheit“ durch das Wort „Gasspeicher“ und das Wort „Speicherung“ durch das Wort „Zwischenspeicherung“ ersetzt.
 - f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst: „10. „Projekt“ jede Einheit in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist,“.
 - g) Nummer 13 wird wie folgt gefasst: „13. „Stromspeicher“ jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie,“.
 - h) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - i) Folgende Nummer 16 wird angefügt: „16. „Webportal“ die elektronische Plattform des Marktstammdatenregisters im Internet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 12 Absatz 2“ sowie die Wörter „oder sofern er Daten zu Einheiten nach § 12 Absatz 1 bestätigen muss“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „eintragen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 werden vor dem Wort „und“ ein Komma und die Wörter „die Strom unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern,“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Ein Marktakteur, der in mehr als einer der in Satz 1 genannten Marktfunktionen am Energiemarkt teilnimmt, muss sich für jede dieser Marktfunktionen gesondert registrieren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Marktakteure, die zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich innerhalb eines Monats nach ihrem erstmaligen Tätigwerden mit der jeweiligen Marktfunktion registrieren. Netzbetreiber müssen sich unverzüglich nach der Bekanntgabe der Genehmigung nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes registrieren.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. bei Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichern sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen,
 - 1a. bei Gaserzeugungseinheiten und Gasspeichern, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Gasnetz angeschlossen sind oder an ein Gasnetz angeschlossen werden sollen,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Betreiber müssen den Beginn von vorläufigen und endgültigen Stilllegungen sowie das Ende von vorläufigen Stilllegungen ihrer Einheiten gemäß Absatz 5 Satz 1 registrieren.
- (4) Betreiber müssen ihre Projekte im Marktstammdatenregister gemäß Absatz 5 registrieren, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Stromerzeugungseinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder sonstigem Bundesrecht bedarf. Jedes registrierungspflichtige Projekt muss zusammen mit der erteilten Zulassung registriert werden.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Meldepflicht“ durch die Wörter „Pflicht zur Registrierung“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sofern die Leistung einer Stromerzeugungseinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach Bundesrecht erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der Leistung zu registrieren.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Registrierungen muss das Webportal genutzt werden. Ein Marktakteur, der sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu registrieren hat, darf dem Marktstammdatenregister Daten und andere Informationen auch schriftlich übermitteln; hierzu erstellt die Bundesnetzagentur Formulare, die sie den Marktakteuren auf Anforderung bereitzustellen hat und die von den Marktakteuren zu verwenden sind.
- (2) Die Bundesnetzagentur weist jedem registrierten Marktakteur, jeder registrierten Zulassung, jedem registrierten Projekt, jeder registrierten Einheit und jeder registrierten EEG- oder KWK-Anlage eine eindeutige Nummer zu, sobald die Daten eingetragen wurden, deren Angabe nach der Anlage zu dieser Verordnung für die jeweilige Registrierung erforderlich ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Angabe nach § 18 Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „einer finanziellen Förderung“ durch die Wörter „von Zahlungen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesnetzagentur löscht den Marktakteur nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung der endgültigen Stilllegung der Einheit, sofern er nicht als Betreiber einer anderen Einheit registriert ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Betreiber aus anderen Gründen keine Anlage mehr betreibt. Die Löschung unterbleibt, wenn der Marktakteur der Löschung widerspricht; in diesem Fall löscht die Bundesnetzagentur nach Ablauf von zwei Jahren unverzüglich den Marktakteur und seine Kontaktdaten, sofern er nicht wieder als Betreiber einer Einheit registriert ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesnetzagentur trifft für das Register technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).“
8. In § 10 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „nach Satz 3“ eingefügt und wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bestandsdaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Bestandseinheiten (Bestandsdaten)“ durch die Wörter „Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden,“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dabei auch“ durch das Wort „dafür“ ersetzt und werden die Wörter „vor Inkrafttreten dieser Verordnung“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „von“ das Wort „den“ gestrichen und das Wort „Einheiten“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 1 bis 4 und 6 wird jeweils nach dem Wort „von“ das Wort „den“ gestrichen.
10. § 12 wird aufgehoben.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesnetzagentur kann die Netzbetreiber auffordern, die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und Daten der Betreiber dieser Einheiten und Anlagen zu prüfen. Insbesondere soll sie die Netzbetreiber zur Überprüfung der Daten, die in der Anlage entsprechend gekennzeichnet sind, auffordern, die
1. bei der Registrierung der Inbetriebnahme dieser Einheiten und Anlagen eingetragen sind oder
 2. durch den Betreiber abgeändert wurden.
- (2) Netzbetreiber müssen die Daten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur überprüfen. Bei Daten zu Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetrei-

ber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung der Bundesnetzagentur. Der Netzbetreiber teilt der Bundesnetzagentur das Prüfergebnis mit. Übermittelt ein Netzbetreiber der Bundesnetzagentur als Prüfergebnis einen Hinweis auf einen möglichen Datenfehler oder von den eingetragenen Daten abweichende Daten, so ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lokationen“ jeweils durch die Wörter „technischen Lokationen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils dem Wort „Lokation“ das Wort „technische“ vorangestellt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „jeder“ das Wort „technischen“ eingefügt.

13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten werden wie folgt veröffentlicht:

1. Daten zu Einheiten und Anlagen mit Ausnahme von:

a) Standortangaben zu Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnungen und Geokoordinaten von Erzeugungseinheiten nach der Anlage Tabelle II bis V mit einer Leistung von höchstens 30 Kilowatt, wobei auf zu Solaranlagen gehörende Einheiten § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden ist,

b) Daten, die nach der Anlage als vertraulich gekennzeichnet sind, und

c) Daten zu Einheiten, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als kritische Infrastrukturen gelten, soweit der Betreiber gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind;

2. Daten zu Marktakteuren nach der Anlage Tabelle I werden nicht veröffentlicht, wenn der Marktakteur eine natürliche Person ist; Daten sonstiger Marktakteure werden veröffentlicht.

Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen aus Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Daten zu Einheiten zusammengefasst veröffentlicht werden, sofern diese Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzanschlusspunkte mit einem Netz verbunden sind. Die Zusammenfassung nach Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Einheiten, die zu EEG- und KWK-Anlagen gehören.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „ihnen“ und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur soll die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten verwenden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für solche Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „personenbezogenen Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind“ durch die Wörter „Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind“ durch die Wörter „Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur und die Behörden nach Absatz 3 dürfen Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Maßgabe des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 übermitteln. Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder sowie des Bundesarchivgesetzes oder der Archivgesetze der Länder bleiben unberührt.“

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen richtet sich nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und nach den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur gewährt Netzbetreibern Zugang zu Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit

1. es sich um Daten zu Einheiten, die an ihr Netz angeschlossen sind, und zu den Betreibern dieser Einheiten handelt und

2. die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber erforderlich sind.

Datenzugang nach Satz 1 ist entsprechend den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern und, mit Ausnahme des Zugangs zu personenbezogenen Daten, den zuständigen Marktgebietsverantwortlichen zu gewähren.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Netzbetreiber müssen Daten, zu denen ihnen Zugang nach Absatz 1 oder nach § 13 ge-

währt wurde, unverzüglich löschen, sobald sie die Daten nicht mehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zur Überprüfung nach § 13 Absatz 1 benötigen. Die Löschpflicht ist entsprechend auf die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und die zuständigen Marktgebietsverantwortlichen anzuwenden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „ihrer“ durch die Wörter „einer von ihr betriebenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eintragungen von“ gestrichen und nach dem Wort „veröffentlichen“ ein Komma und die Wörter „soweit der Nutzung der freigewordenen Kapazität nicht widersprochen wurde“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „stillgelegten“ gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Arten von Einheiten und“ gestrichen und die Wörter „zu registrieren und zu übermitteln“ durch das Wort „einzutragen“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 13“ die Wörter „und über Daten, die abweichend von der Spalte Netzbetreiberprüfung in den Tabellen der Anlage zu dieser Verordnung geprüft oder nicht mehr geprüft werden müssen“ eingefügt.
- c) In den Nummern 1, 2 und 6 werden jeweils die Wörter „zu übermittelnden“ durch das Wort „einzutragenden“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Fälligkeit von Ansprüchen

auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

(1) Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben. Dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen.

(2) Ansprüche auf Zahlungen für Strom aus Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz werden darüber hinaus nur fällig, wenn die Betreiber gemäß § 18 Absatz 5 bei der Registrierung angegeben haben, dass sie Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für den in der Anlage erzeugten Strom erhalten wollen. Dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen.

(3) § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.“

19. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bundesnetzagentur gibt den Start des Webportals zum Marktstammdatenregister auf ihrer Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt. § 8 Absatz 1 Satz 1 ist erst ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(2) Registrierungen von Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Projekten, die innerhalb von 24 Monaten nach dem Start des Webportals vorgenommen werden, gelten abweichend von § 3 Absatz 2 und von § 5 Absatz 5 als rechtzeitig. Hiervon ausgenommen sind die Registrierungen von

1. Netzbetreibern,
2. EEG- und KWK-Anlagen und den dazugehörigen Einheiten,
 - a) die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden, oder
 - b) die bereits registrierungspflichtig waren, aber nicht registriert worden sind, nach
 - aa) § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung,
 - bb) § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder
 - cc) § 3 der Anlagenregisterverordnung und deren Betreibern,
3. sonstigen Einheiten, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden, und deren Betreibern,
4. Einheiten und Anlagen, deren installierte Leistung nach dem 30. Juni 2017 erhöht oder verringert wird, und deren Betreibern,
5. Projekten, sofern die Zulassung ab dem 1. Juli 2017 bekanntgegeben wird, und deren Betreibern.

Für Registrierungen nach den Nummern 1 und 2 sind die Fristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 5 anzuwenden; Registrierungen nach den Nummern 3 bis 5 gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Start des Webportals vorgenommen werden. Projekte, deren Zulassung vor dem 1. Juli 2017 bekanntgegeben wurde, sind entgegen § 5 Absatz 4 nicht zu registrieren.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den technischen Lokationen sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur, wenn die Aufforderung innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Start des Webportals erfolgt. Hier von ausgenommen sind Prüfungen von Daten zu Anlagen, die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten, deren Höhe durch Ausschreibungen ermittelt wird.

(4) Netzbetreiber müssen Betreiber von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, vor dem Start des Webportals in Betrieb genommen worden sind und Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten oder erhalten haben und noch nicht im Marktstammdatenregister registriert sind, schriftlich darüber informieren, dass die Betreiber sich und ihre Einheiten und Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren müssen; dabei ist auf die Rechtsfolgen des § 23 Absatz 1 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind innerhalb von 18 Monaten nach dem Start des Webportals zu übermitteln. Sie sollen mittels von der Bundesnetz-

20. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

agentur bereitgestellten Formularen erfolgen. Die Bundesnetzagentur stellt die entsprechenden Formulare bereit und veröffentlicht sie im Internet.

(5) Das Recht auf Verweigerung der Datenübermittlung nach § 16 Absatz 6 darf frühestens 24 Monate nach dem Start des Webportals geltend gemacht werden.

(6) § 23 Absatz 1 ist auf Einheiten, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Start des Webportals nicht anzuwenden. § 23 Absatz 2 ist nicht auf Einheiten anzuwenden, die vor dem Start des Webportals in Betrieb genommen werden.“

„Anlage

Im Marktstammregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*12	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*13	bei Pumpspeichern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SSP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas oder Klärschlamm
KE	Kernenergie

Tabelle I
Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
I.1 Allgemeine Daten				
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5		
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5		
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3	
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7		
I.1.9	Tätigkeitsende	R	V*3	
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	R	V*3	
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.12	ACER-Code	P	V*3	
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V	
I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3	
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern				
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5		
I.2.2	ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4	V*3	
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	V*3	
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten				
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3	
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3	
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3	
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3	
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden				
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3	
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3	
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3	
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern				
I.5.1 Allgemeine Daten				
I.5.1.1	geschlossenes Verteilernetz	R		
I.5.1.2	Bundesländer	P		
I.5.1.3	mehr als 100 000 angeschlossene Kunden	R		

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern				
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P		
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten				
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P		
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
I.5.2.2.3	Regelzone	R		
I.5.3 Daten zu Gasnetzbetreibern				
I.5.3.1	Marktgebiet	R		

Tabelle II

Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		I	II	III	IV	V			
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt					
II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit									
II.1.1 Allgemeine Daten									
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R						
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP			
II.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1				
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*11						
II.1.1.5	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur		P*10						
II.1.1.6	geplantes Inbetriebnahmedatum	R							
II.1.1.7	Inbetriebnahmedatum		R			NP			
II.1.1.8	Bruttoleistung	R	R			NP		WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.	
II.1.1.9	Nettonennleistung	P	R			NP		WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.	
II.1.1.10	Schwarzstartfähigkeit		P*12		V*2	NP			
II.1.1.11	Inselbetriebsfähigkeit		P*12		V*2	NP			
II.1.1.12	Präqualifikation Regelleistung		P*11		V*2				
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber, Direktvermarkter und Dritte		P			NP			
II.1.1.14	Art der Einspeisung		P						

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.1.15	Technologie der Strom- erzeugung		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P*11*13
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikations- nummer		P				
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG 2017		R				VE: [II]
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Geneh- migung gemäß Geneh- migungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasser- rechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Steigerung der Nettonenn- leistung durch Kombibetrieb		P*11			NP	
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombi- betrieb verbunden sind		P*11				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.3.6	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.7	Datum des Beginns der ge- setzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*11				
II.1.3.8	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle
II.1.3.9	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.10	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Verwendung als Notstrom- aggregat		R				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R				
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage						
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungs- orts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	gemeinsamer Wechsel- richter mit Stromspeicher		P				
II.1.6.1.4	Anzahl der Module		P				
II.1.6.1.5	Hauptausrichtung		P				
II.1.6.1.6	Neigungswinkel der Haupt- ausrichtung		P				
II.1.6.1.7	Nebenausrichtung		P				
II.1.6.1.8	Neigungswinkel der Neben- ausrichtung		P				
II.1.6.1.9	Leistungsbegrenzung		P				
II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
II.1.6.2.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		P				
II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							
II.1.7.1 Allgemeine Daten							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P	P				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P	P				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Lei- stungsbegrenzungen		P				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P				
II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
II.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
II.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
II.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
II.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
II.1.8.3	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.8.4	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							
II.1.9.1 Zusätzliche Daten zu Batterien							
II.1.9.1.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.9.1.2	Batterietechnologie		R				
II.1.9.1.3	AC- oder DC- gekoppeltes System		P				
II.1.9.1.4	Verwendung als Notstrom- aggregat		R				
II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
II.1.9.2.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
II.1.9.2.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
II.1.9.2.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
II.1.10 Zusätzliche Daten zu Kernenergie-Einheiten							
II.1.10.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.10.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.2 Daten zu EEG-Anlagen							
II.2.1 Allgemeine Daten							
II.2.1.1	EEG-Anlagenschlüssel		P			NP	
II.2.1.2	installierte Leistung		R			NP	
II.2.1.3	Inbetriebnahmedatum nach EEG 2017		R			NP	
II.2.1.4	Nummer aus Anlagenregister oder PV-Melderegister		P*9				
II.2.1.5	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG 2017							
II.2.2.1	Zuschlagsnummer		P				
II.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen						SO: [II],: P.
II.2.3 Zusätzliche Daten zu Solaranlagen							
II.2.3.1	beabsichtigte Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG 2017		R	R		NP	
II.2.3.2	Datum nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017					NP	nur bei Solaranlagen auf baulichen Anlagen (Gebäude, Fassade)
II.2.3.3	Registrierungsdatum Mieterstromzuschlag		A				nur bei Solaranlagen auf baulichen Anlagen (Gebäude, Fassade)
II.2.4 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
II.2.4.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
II.2.4.2 Zusätzliche Daten bei Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie von Biogasanlagen							
II.2.4.2.1	Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie		P			NP	
II.2.4.2.2	Datum der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie		P			NP	
II.2.4.2.3	Datum der Leistungserhöhung		P				
II.2.4.2.4	Umfang der Leistungserhöhung		P				
II.2.4.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
II.2.4.3.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor 1.8.2014
II.2.4.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas (vor Ort verstromt)							
II.2.4.4.1	Gaserzeugungskapazität		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.2.4.5 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
II.2.4.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							
II.2.5.1	Pilotwindanlage		P				
II.2.5.2	Prototypanlage		P				
II.2.5.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P				
II.2.5.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
II.2.5.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
II.2.5.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
II.2.6 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
II.2.6.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.6.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.6.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
II.2.6.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R				
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R				
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle III

Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status			Vertraulich	Netzbetreiberprüfung	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt			
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		
III.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
III.1.7	Netzbetreiber		R			NP	
III.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikations- nummer		R				
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
III.2.3	Art der präqualifizierten Leistung zur Teilnahme als abschaltbare Last gemäß AbLaV		P				
III.2.4	Anteil beeinflussbarer Last		P				
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Strom- erzeugung		R				
III.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle IV
Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status			Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt		
IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten						
IV.1.1	Speichernamen		P			
IV.1.2	Speicherart	R	R			NP
IV.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP
IV.1.4	maximale Einspeicherleistung		R			
IV.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R			
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P			
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten						
IV.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8

Tabelle V
Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokalationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokalationen

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	
V.2 Daten zu technischen Stromlokalationen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokalationen			
V.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokalationen			
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gaslokalationen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Marktgebiet	R	
V.3.1.2	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokalationen			
V.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3 Daten zu technischen Gasverbrauchslokalationen			
V.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 2018

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Bekanntmachung
nach § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes
sowie nach § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Vom 13. November 2018

Nach

- § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) sowie
- § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, von denen § 5a Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) eingefügt worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374), werden bekannt gemacht:

1. als Anhang 1 die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 geltenden Beträge des Grundgehalts nach der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C,
2. als Anhang 2 die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen geltenden Beträge des Grundgehalts nach Anlage IV, des Familienzuschlages nach Anlage V sowie der Amts- und Stellenzulagen nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. als Anhang 3 die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 geltenden Beträge des Grundgehalts nach den Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes,
4. als Anhang 4 die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 für Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen geltenden Beträge des Grundgehalts nach Anlage 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.

Berlin, den 13. November 2018

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Anhang 1 zu Nummer 1

Gültig ab 1. März 2018

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 730,96	3 859,60	3 988,14	4 116,78	4 245,40	4 373,99	4 502,58	4 631,16	4 759,78	4 888,37	5 016,97	5 145,60	5 274,18	5 402,77	
C 2	3 739,00	3 943,94	4 148,89	4 353,85	4 558,79	4 763,75	4 968,70	5 173,63	5 378,58	5 583,54	5 788,43	5 993,40	6 198,33	6 403,31	6 608,25
C 3	4 110,36	4 342,43	4 574,52	4 806,56	5 038,63	5 270,70	5 502,72	5 734,77	5 966,84	6 198,92	6 430,98	6 663,04	6 895,11	7 127,13	7 359,21
C 4	5 202,86	5 436,15	5 669,43	5 902,72	6 136,02	6 369,29	6 602,54	6 835,81	7 069,07	7 302,36	7 535,65	7 768,89	8 002,19	8 235,46	8 468,73

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	96,93	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	215,82 241,58
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		109,54
		C 3 und C 4	B 3		

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gültig ab 1. April 2019

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 846,25	3 978,86	4 111,37	4 243,99	4 376,58	4 509,15	4 641,71	4 774,26	4 906,86	5 039,42	5 171,99	5 304,60	5 437,15	5 569,72	
C 2	3 854,54	4 065,81	4 277,09	4 488,38	4 699,66	4 910,95	5 122,23	5 333,50	5 544,78	5 756,07	5 967,29	6 178,60	6 389,86	6 601,17	6 812,44
C 3	4 237,37	4 476,61	4 715,87	4 955,08	5 194,32	5 433,56	5 672,75	5 911,97	6 151,22	6 390,47	6 629,70	6 868,93	7 108,17	7 347,36	7 586,61
C 4	5 363,63	5 604,13	5 844,62	6 085,11	6 325,62	6 566,10	6 806,56	7 047,04	7 287,50	7 528,00	7 768,50	8 008,95	8 249,46	8 489,94	8 730,41

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	99,93	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	215,82
				der Besoldungsgruppe R 2	241,58
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		109,54
		C 3 und C 4	B 3		

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gültig ab 1. März 2020

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 887,02	4 021,04	4 154,95	4 288,98	4 422,97	4 556,95	4 690,91	4 824,87	4 958,87	5 092,84	5 226,81	5 360,83	5 494,78	5 628,76	
C 2	3 895,40	4 108,91	4 322,43	4 535,96	4 749,48	4 963,01	5 176,53	5 390,04	5 603,55	5 817,08	6 030,54	6 244,09	6 457,59	6 671,14	6 884,65
C 3	4 282,29	4 524,06	4 765,86	5 007,60	5 249,38	5 491,16	5 732,88	5 974,64	6 216,42	6 458,21	6 699,97	6 941,74	7 183,52	7 425,24	7 667,03
C 4	5 420,48	5 663,53	5 906,57	6 149,61	6 392,67	6 635,70	6 878,71	7 121,74	7 364,75	7 607,80	7 850,85	8 093,84	8 336,90	8 579,93	8 822,95

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2b	100,99	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	215,82
				der Besoldungsgruppe R 2	241,58
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		109,54
		C 3 und C 4	B 3		

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 2 zu Nummer 2

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. März 2018 für Postnachfolgeunternehmen

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 016,16	2 061,30	2 107,65	2 142,39	2 178,29	2 214,20	2 250,08	2 285,99
A 3	2 093,76	2 141,22	2 188,70	2 226,93	2 265,14	2 303,35	2 341,58	2 379,79
A 4	2 137,78	2 194,50	2 251,25	2 296,41	2 341,58	2 386,74	2 431,90	2 473,60
A 5	2 153,96	2 224,60	2 281,33	2 336,95	2 392,54	2 449,30	2 504,87	2 559,30
A 6	2 200,28	2 282,53	2 365,89	2 429,58	2 495,60	2 559,30	2 629,94	2 691,32
A 7	2 310,31	2 383,28	2 479,42	2 577,82	2 673,95	2 771,24	2 844,20	2 917,15
A 8	2 444,65	2 532,68	2 656,58	2 781,67	2 906,72	2 993,58	3 081,60	3 168,46
A 9	2 649,12	2 735,99	2 872,66	3 011,62	3 148,25	3 241,14	3 337,78	3 432,01
A 10	2 835,58	2 954,86	3 127,43	3 300,77	3 477,33	3 600,21	3 723,06	3 845,96
A 11	3 241,14	3 423,65	3 604,98	3 787,49	3 912,74	4 038,00	4 163,25	4 288,53
A 12	3 474,96	3 690,87	3 907,98	4 123,88	4 274,20	4 422,11	4 571,22	4 722,73
A 13	4 074,99	4 277,78	4 479,37	4 682,17	4 821,74	4 962,51	5 102,06	5 239,25
A 14	4 190,69	4 451,93	4 714,38	4 975,61	5 155,73	5 337,08	5 517,20	5 698,53
A 15	5 122,34	5 358,55	5 538,66	5 718,81	5 898,95	6 077,87	6 256,81	6 434,54
A 16	5 650,80	5 925,19	6 132,74	6 340,31	6 546,69	6 755,46	6 963,02	7 168,20

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,20 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,25 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6 434,54
B 2	7 474,78
B 3	7 914,94
B 4	8 375,41
B 5	8 903,88
B 6	9 406,11
B 7	9 890,42
B 8	10 397,38
B 9	11 026,06
B 10	12 978,85
B 11	13 483,44

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. März 2018 für Postnachfolgeunternehmen

Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
136,52	253,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 363,60 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 120,77 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 128,20 Euro

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. März 2018 für Postnachfolgeunternehmen

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		127,83
5	Nummer 4		105,72
6	Nummer 4a		107,37
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,70
10	Nummer 5a		
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	292,70
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	323,19
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	250,01
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	280,49
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	323,19
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	201,23
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	225,61
20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		323,19
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	250,01
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	128,05
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	280,49
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		460,17
31	Nummer 2		368,14
32	Nummer 3		321,96
33	Nummer 4		294,51
34	Absatz 1 Satz 2		585,38

35	Nummer 6a		102,27
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	115,05
47		– A 6 bis A 9	153,39
48		– A 10 und höher	191,74
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	98,08
51		– A 6 bis A 9	133,75
52		– A 10 bis A 13	164,97
53		– A 14 und höher	196,15
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	71,33
56		– des gehobenen Dienstes	93,61
57		– des höheren Dienstes	115,93
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	92,03
60		– A 6 bis A 9	122,72
61		– A 10 bis A 13	153,39
62		– A 14 und höher	184,07
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	80,95
65		– A 6 bis A 9	104,76
66		– A 10 bis A 13	119,05
67		– A 14 und höher	133,34
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	63,69
70		– zwei Jahren	127,38
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		102,27
74	Nummer 2		204,52
75	Nummer 3		153,39
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		40,90
78	Nummer 2		51,13
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	89,16
81		– zwei Jahren	178,34
82	Nummer 11		585,38
83	Nummer 12		38,35
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,06
85		Beamte des gehobenen Dienstes	38,35
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	133,34
85c		– A 10 bis A 13	142,86
85d		– A 14 und A 15	152,38
86	Nummer 14		23,02

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	
90		– A 8 bis A 11	
91		– A 12 bis A 15	
92		– A 16 und höher	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	
95		– A 4 bis A 6	
96		– A 7 bis A 10	
97		– A 11	
98		– A 12 bis A 15	
99		– A 16 bis B 4	
100	– B 5 bis B 7		
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	39,65
104		2	73,13
105	A 3	2	39,65
106		4	73,13
107		5	36,92
108	A 4	1	39,65
109		2	73,13
110		4	7,97
111	A 5	1	39,65
112		3	73,13
113	A 6	2	39,65
114	A 7	5	49,24
115	A 8	1	63,43
116	A 9	1, 3	295,16
117	A 13	1, 11	299,96
118		7	137,11
119	A 14	5	205,65
120	A 15	3	274,18
121		8	205,65
122	A 16	10	229,99
123	B 10	1	475,24
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		– R 1	R 1
129		– R 2 bis R 4	R 3
130		– R 5 bis R 7	R 6
131		– R 8 und höher	R 9
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		– R 1	A 15
134		– R 2 bis R 4	B 3
135		– R 5 bis R 7	B 6
136		– R 8 und höher	B 9

137	Amtszulagen		
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
139	R 2	1	227,38
140	R 8	1	454,66

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. April 2019 für Postnachfolgeunternehmen

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 078,77	2 125,30	2 173,08	2 208,89	2 245,91	2 282,92	2 319,91	2 356,93
A 3	2 158,76	2 207,69	2 256,64	2 296,05	2 335,44	2 374,83	2 414,24	2 453,63
A 4	2 204,14	2 262,62	2 321,11	2 367,68	2 414,24	2 460,80	2 507,35	2 550,35
A 5	2 220,83	2 293,65	2 352,13	2 409,47	2 466,78	2 525,29	2 582,58	2 638,69
A 6	2 268,58	2 353,37	2 439,30	2 504,96	2 573,02	2 638,69	2 711,51	2 774,79
A 7	2 382,01	2 457,23	2 556,35	2 657,79	2 756,88	2 857,17	2 932,39	3 007,60
A 8	2 520,50	2 611,24	2 738,97	2 867,93	2 996,85	3 086,40	3 177,13	3 266,67
A 9	2 730,98	2 820,53	2 961,42	3 104,68	3 245,53	3 341,30	3 440,92	3 538,06
A 10	2 923,20	3 046,17	3 224,07	3 402,76	3 584,78	3 711,46	3 838,10	3 964,80
A 11	3 341,30	3 529,44	3 716,37	3 904,52	4 033,64	4 162,77	4 291,90	4 421,05
A 12	3 582,34	3 804,92	4 028,74	4 251,31	4 406,27	4 558,75	4 712,48	4 868,67
A 13	4 200,90	4 409,96	4 617,78	4 826,85	4 970,74	5 115,85	5 259,71	5 401,14
A 14	4 320,18	4 589,49	4 860,06	5 129,36	5 315,04	5 502,00	5 687,68	5 874,62
A 15	5 280,62	5 524,13	5 709,81	5 895,52	6 081,23	6 265,68	6 450,15	6 633,36
A 16	5 825,41	6 108,28	6 322,24	6 536,23	6 748,98	6 964,21	7 178,17	7 389,70

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,86 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,53 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6 633,36
B 2	7 705,74
B 3	8 159,52
B 4	8 634,20
B 5	9 179,01
B 6	9 696,77
B 7	10 196,03
B 8	10 718,66
B 9	11 366,76
B 10	13 379,90
B 11	13 900,08

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. April 2019 für Postnachfolgeunternehmen

Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
140,76	261,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,31 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 374,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 124,50 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 132,16 Euro

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. April 2019 für Postnachfolgeunternehmen

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		127,83
5	Nummer 4		105,72
6	Nummer 4a		107,37
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,70
10	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	292,70
11			
12		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	323,19
13			
14	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	250,01
15		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	280,49
16	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	323,19
17			
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	201,23
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	225,61
20	Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa		323,19
21			
22			
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	250,01
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	128,05
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	280,49
28	Nummer 6		460,17
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		
31	Nummer 2		368,14
32	Nummer 3		321,96
33	Nummer 4		294,51
34	Absatz 1 Satz 2		585,38

35	Nummer 6a		102,27
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	115,05
47		– A 6 bis A 9	153,39
48		– A 10 und höher	191,74
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	98,08
51		– A 6 bis A 9	133,75
52		– A 10 bis A 13	164,97
53		– A 14 und höher	196,15
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	71,33
56		– des gehobenen Dienstes	93,61
57		– des höheren Dienstes	115,93
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	92,03
60		– A 6 bis A 9	122,72
61		– A 10 bis A 13	153,39
62		– A 14 und höher	184,07
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	80,95
65		– A 6 bis A 9	104,76
66		– A 10 bis A 13	119,05
67		– A 14 und höher	133,34
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	63,69
70		– zwei Jahren	127,38
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		102,27
74	Nummer 2		204,52
75	Nummer 3		153,39
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		40,90
78	Nummer 2		51,13
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	89,16
81		– zwei Jahren	178,34
82	Nummer 11		585,38
83	Nummer 12		38,35
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,06
85		Beamte des gehobenen Dienstes	38,35
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	133,34
85c		– A 10 bis A 13	142,86
85d		– A 14 und A 15	152,38
86	Nummer 14		23,02

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	
90		– A 8 bis A 11	
91		– A 12 bis A 15	
92		– A 16 und höher	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	
95		– A 4 bis A 6	
96		– A 7 bis A 10	
97		– A 11	
98		– A 12 bis A 15	
99		– A 16 bis B 4	
100		– B 5 bis B 7	
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	40,88
104		2	75,39
105	A 3	2	40,88
106		4	75,39
107		5	38,07
108	A 4	1	40,88
109		2	75,39
110		4	8,22
111	A 5	1	40,88
112		3	75,39
113	A 6	2	40,88
114	A 7	5	50,76
115	A 8	1	65,39
116	A 9	1, 3	304,28
117	A 13	1, 11	309,23
118		7	141,35
119	A 14	5	212,00
120	A 15	3	282,65
121		8	212,00
122	A 16	10	237,09
123	B 10	1	489,92
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		– R 1	R 1
129		– R 2 bis R 4	R 3
130		– R 5 bis R 7	R 6
131		– R 8 und höher	R 9
132	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		– R 1	A 15
134		– R 2 bis R 4	B 3
135		– R 5 bis R 7	B 6
136		– R 8 und höher	B 9

137	Amtszulagen		
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
139	R 2	1	234,40
140	R 8	1	468,70

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. März 2020 für Postnachfolgeunternehmen

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 100,92	2 147,93	2 196,22	2 232,41	2 269,83	2 307,23	2 344,61	2 382,02
A 3	2 181,75	2 231,20	2 280,66	2 320,48	2 360,29	2 400,11	2 439,93	2 479,74
A 4	2 227,61	2 286,70	2 345,82	2 392,88	2 439,93	2 486,99	2 534,03	2 577,49
A 5	2 244,47	2 318,07	2 377,17	2 435,12	2 493,04	2 552,17	2 610,05	2 666,77
A 6	2 292,73	2 378,42	2 465,26	2 531,62	2 600,40	2 666,77	2 740,36	2 804,30
A 7	2 407,36	2 483,38	2 583,55	2 686,06	2 786,21	2 887,56	2 963,58	3 039,58
A 8	2 547,32	2 639,02	2 768,10	2 898,44	3 028,72	3 119,21	3 210,91	3 301,41
A 9	2 759,93	2 850,43	2 992,81	3 137,59	3 279,93	3 376,72	3 477,39	3 575,57
A 10	2 954,18	3 078,45	3 258,25	3 438,83	3 622,78	3 750,80	3 878,78	4 006,83
A 11	3 376,72	3 566,85	3 755,76	3 945,91	4 076,40	4 206,89	4 337,39	4 467,92
A 12	3 620,31	3 845,26	4 071,44	4 296,38	4 452,97	4 607,07	4 762,43	4 920,28
A 13	4 245,44	4 456,71	4 666,72	4 878,01	5 023,42	5 170,08	5 315,47	5 458,39
A 14	4 365,97	4 638,14	4 911,57	5 183,73	5 371,38	5 560,32	5 747,96	5 936,89
A 15	5 336,59	5 582,68	5 770,33	5 958,01	6 145,68	6 332,10	6 518,52	6 703,68
A 16	5 887,17	6 173,03	6 389,26	6 605,51	6 820,52	7 038,03	7 254,26	7 468,04

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 22,09 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,64 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6 703,68
B 2	7 787,42
B 3	8 246,00
B 4	8 725,73
B 5	9 276,31
B 6	9 799,55
B 7	10 304,11
B 8	10 832,28
B 9	11 487,25
B 10	13 521,73
B 11	14 047,41

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. März 2020 für Postnachfolgeunternehmen

Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
142,26	263,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 378,81 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 125,82 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 133,56 Euro

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. März 2020 für Postnachfolgeunternehmen

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		127,83
5	Nummer 4		105,72
6	Nummer 4a		107,37
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,70
10	Nummer 5a		
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	292,70
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	323,19
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	250,01
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	280,49
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	323,19
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	201,23
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	225,61
20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		323,19
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	250,01
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	128,05
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	201,23
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	280,49
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		460,17
31	Nummer 2		368,14
32	Nummer 3		321,96
33	Nummer 4		294,51
34	Absatz 1 Satz 2		585,38

35	Nummer 6a		102,27
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	115,05
47		– A 6 bis A 9	153,39
48		– A 10 und höher	191,74
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	98,08
51		– A 6 bis A 9	133,75
52		– A 10 bis A 13	164,97
53		– A 14 und höher	196,15
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	71,33
56		– des gehobenen Dienstes	93,61
57		– des höheren Dienstes	115,93
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	92,03
60		– A 6 bis A 9	122,72
61		– A 10 bis A 13	153,39
62		– A 14 und höher	184,07
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	80,95
65		– A 6 bis A 9	104,76
66		– A 10 bis A 13	119,05
67		– A 14 und höher	133,34
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	63,69
70		– zwei Jahren	127,38
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		102,27
74	Nummer 2		204,52
75	Nummer 3		153,39
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		40,90
78	Nummer 2		51,13
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	89,16
81		– zwei Jahren	178,34
82	Nummer 11		585,38
83	Nummer 12		38,35
84	Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,06
85		Beamte des gehobenen Dienstes	38,35
85a	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
85b		– A 6 bis A 9	133,34
85c		– A 10 bis A 13	142,86
85d		– A 14 und A 15	152,38
86	Nummer 14		23,02

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	
90		– A 8 bis A 11	
91		– A 12 bis A 15	
92		– A 16 und höher	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	
95		– A 4 bis A 6	
96		– A 7 bis A 10	
97		– A 11	
98		– A 12 bis A 15	
99		– A 16 bis B 4	
100	– B 5 bis B 7		
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	41,31
104		2	76,19
105	A 3	2	41,31
106		4	76,19
107		5	38,47
108	A 4	1	41,31
109		2	76,19
110		4	8,30
111	A 5	1	41,31
112		3	76,19
113	A 6	2	41,31
114	A 7	5	51,30
115	A 8	1	66,09
116	A 9	1, 3	307,51
117	A 13	1, 11	312,50
118		7	142,84
119	A 14	5	214,25
120	A 15	3	285,65
121		8	214,25
122	A 16	10	239,60
123	B 10	1	495,11
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
128		– R 1	
129		– R 2 bis R 4	
130		– R 5 bis R 7	
131		– R 8 und höher	
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
133		– R 1	
134		– R 2 bis R 4	
135		– R 5 bis R 7	
136		– R 8 und höher	

137	Amtszulagen		
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
139	R 2	1	236,89
140	R 8	1	473,68

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 3 zu Nummer 3

Anlage 1

Gültig ab 1. März 2018

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 127,35		2 174,74		2 223,41		2 259,88	2 268,39	2 297,58	2 315,82	2 335,28	2 362,02	2 372,96		2 410,66
A 3	2 208,82		2 258,66		2 308,51		2 348,65	2 358,37	2 388,77	2 408,23	2 428,89	2 459,30	2 469,03		2 509,15
A 4	2 255,04		2 314,60		2 374,18		2 421,60	2 431,34	2 469,03	2 490,92	2 516,45	2 549,28	2 563,86		2 607,65
A 5	2 272,03		2 346,20		2 405,77		2 464,17	2 483,62	2 522,54	2 555,37	2 582,13	2 625,88	2 640,48		2 697,63
A 6	2 320,67	2 385,14	2 407,03	2 449,58	2 494,55	2 514,03	2 561,43	2 578,48	2 630,75	2 642,90	2 697,63	2 707,35	2 771,80		2 836,25
A 7	2 436,20	2 495,79	2 512,81	2 576,03	2 613,76	2 656,31	2 717,08	2 736,53	2 818,01	2 899,48	2 920,16	2 957,85	2 996,77	3 015,01	3 073,37
A 8	2 577,25	2 645,34	2 669,68	2 749,94	2 799,77	2 853,28	2 931,12	2 957,85	3 062,42	3 130,51	3 153,62	3 199,84	3 246,04	3 269,12	3 337,24
A 9	2 781,52	2 850,86	2 872,73	2 961,50	3 016,23	3 072,16	3 162,14	3 182,82	3 305,60	3 370,07	3 403,13	3 446,96	3 504,60	3 525,87	3 603,54
A 10	2 977,30	3 073,37	3 102,54	3 215,64	3 283,74	3 356,69	3 465,74	3 502,08	3 651,12	3 745,07	3 780,14	3 844,01	3 909,13	3 941,72	4 038,18
A 11	3 403,13	3 553,43	3 594,76	3 702,48	3 785,15	3 854,03	3 976,78	4 003,08	4 108,29	4 202,24	4 239,81	4 303,69	4 371,33	4 403,89	4 502,87
A 12	3 648,64	3 826,48	3 875,34	4 005,60	4 103,30	4 184,69	4 329,99	4 363,84	4 487,82	4 600,54	4 643,12	4 720,79	4 799,69	4 839,77	4 958,77
A 13	4 278,65	4 471,54	4 491,58	4 664,42	4 703,24	4 857,32	4 916,18	4 985,09	5 062,73	5 114,08	5 210,53	5 243,10	5 357,06	5 372,08	5 501,10
A 14	4 400,14	4 649,39	4 674,43	4 898,65	4 950,00	5 149,15	5 224,29	5 317,00	5 413,41	5 482,34	5 603,82	5 650,14	5 792,94	5 816,76	5 983,34
A 15	5 378,35	5 380,89	5 626,37	5 656,42	5 815,48	5 875,63	6 004,63	6 094,82	6 193,77	6 315,25	6 381,64	6 536,95	6 569,52	6 574,52	6 756,13
A 16	5 933,22	5 935,75	6 221,33	6 253,87	6 439,25	6 508,14	6 657,19	6 762,42	6 873,89	7 017,92	7 093,09	7 272,18	7 311,02	7 317,26	7 526,46

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 22,26 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,71 Euro.

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2018

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	4 278,65	4 572,99	4 690,72	4 834,76	5 104,06	5 358,34	5 469,82	5 621,36	5 834,29	5 883,14	6 200,03	6 406,68	6 563,26	6 669,71	6 931,49
R 2	5 199,23		5 466,05		5 731,59	5 985,85	6 094,82	6 248,87	6 460,53	6 510,67	6 825,04	7 034,22	7 190,78	7 296,00	7 556,53

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 193,09		2 241,94		2 292,11		2 329,71	2 338,48	2 368,58	2 387,38	2 407,44	2 435,01	2 446,28		2 485,15
A 3	2 277,07		2 328,45		2 379,84		2 421,22	2 431,24	2 462,58	2 482,64	2 503,94	2 535,29	2 545,32		2 586,68
A 4	2 324,72		2 386,12		2 447,54		2 496,43	2 506,47	2 545,32	2 567,89	2 594,21	2 628,05	2 643,08		2 688,23
A 5	2 342,24		2 418,70		2 480,11		2 540,31	2 560,36	2 600,49	2 634,33	2 661,92	2 707,02	2 722,07		2 780,99
A 6	2 392,38	2 458,84	2 481,41	2 525,27	2 571,63	2 591,71	2 640,58	2 658,16	2 712,04	2 724,57	2 780,99	2 791,01	2 857,45		2 923,89
A 7	2 511,48	2 572,91	2 590,46	2 655,63	2 694,53	2 738,39	2 801,04	2 821,09	2 905,09	2 989,07	3 010,39	3 049,25	3 089,37	3 108,17	3 168,34
A 8	2 656,89	2 727,08	2 752,17	2 834,91	2 886,28	2 941,45	3 021,69	3 049,25	3 157,05	3 227,24	3 251,07	3 298,72	3 346,34	3 370,14	3 440,36
A 9	2 867,47	2 938,95	2 961,50	3 053,01	3 109,43	3 167,09	3 259,85	3 281,17	3 407,74	3 474,21	3 508,29	3 553,47	3 612,89	3 634,82	3 714,89
A 10	3 069,30	3 168,34	3 198,41	3 315,00	3 385,21	3 460,41	3 572,83	3 610,29	3 763,94	3 860,79	3 896,95	3 962,79	4 029,92	4 063,52	4 162,96
A 11	3 508,29	3 663,23	3 705,84	3 816,89	3 902,11	3 973,12	4 099,66	4 126,78	4 235,24	4 332,09	4 370,82	4 436,67	4 506,40	4 539,97	4 642,01
A 12	3 761,38	3 944,72	3 995,09	4 129,37	4 230,09	4 314,00	4 463,79	4 498,68	4 626,49	4 742,70	4 786,59	4 866,66	4 948,00	4 989,32	5 112,00
A 13	4 410,86	4 609,71	4 630,37	4 808,55	4 848,57	5 007,41	5 068,09	5 139,13	5 219,17	5 272,11	5 371,54	5 405,11	5 522,59	5 538,08	5 671,08
A 14	4 536,10	4 793,06	4 818,87	5 050,02	5 102,96	5 308,26	5 385,72	5 481,30	5 580,68	5 651,74	5 776,98	5 824,73	5 971,94	5 996,50	6 168,23
A 15	5 544,54	5 547,16	5 800,22	5 831,20	5 995,18	6 057,19	6 190,17	6 283,15	6 385,16	6 510,39	6 578,83	6 738,94	6 772,52	6 777,67	6 964,89
A 16	6 116,56	6 119,16	6 413,57	6 447,11	6 638,22	6 709,24	6 862,90	6 971,38	7 086,29	7 234,77	7 312,27	7 496,89	7 536,93	7 543,36	7 759,03

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 22,95 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 10,01 Euro.

Anlage 2

Gültig ab 1. April 2019

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	4 410,86	4 714,30	4 835,66	4 984,15	5 261,78	5 523,91	5 638,84	5 795,06	6 014,57	6 064,93	6 391,61	6 604,65	6 766,06	6 875,80	7 145,67
R 2	5 359,89		5 634,95		5 908,70	6 170,81	6 283,15	6 441,96	6 660,16	6 711,85	7 035,93	7 251,58	7 412,98	7 521,45	7 790,03

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 216,34		2 265,70		2 316,41		2 354,40	2 363,27	2 393,69	2 412,69	2 432,96	2 460,82	2 472,21		2 511,49
A 3	2 301,21		2 353,13		2 405,07		2 446,88	2 457,01	2 488,68	2 508,96	2 530,48	2 562,16	2 572,30		2 614,10
A 4	2 349,36		2 411,41		2 473,48		2 522,89	2 533,04	2 572,30	2 595,11	2 621,71	2 655,91	2 671,10		2 716,73
A 5	2 367,07		2 444,34		2 506,40		2 567,24	2 587,50	2 628,06	2 662,25	2 690,14	2 735,71	2 750,92		2 810,47
A 6	2 417,74	2 484,90	2 507,71	2 552,04	2 598,89	2 619,18	2 668,57	2 686,34	2 740,79	2 753,45	2 810,47	2 820,59	2 887,74		2 954,88
A 7	2 538,10	2 600,18	2 617,92	2 683,78	2 723,09	2 767,42	2 830,73	2 850,99	2 935,88	3 020,75	3 042,30	3 081,57	3 122,12	3 141,12	3 201,92
A 8	2 685,05	2 755,99	2 781,34	2 864,96	2 916,87	2 972,63	3 053,72	3 081,57	3 190,51	3 261,45	3 285,53	3 333,69	3 381,81	3 405,86	3 476,83
A 9	2 897,87	2 970,10	2 992,89	3 085,37	3 142,39	3 200,66	3 294,40	3 315,95	3 443,86	3 511,04	3 545,48	3 591,14	3 651,19	3 673,35	3 754,27
A 10	3 101,83	3 201,92	3 232,31	3 350,14	3 421,09	3 497,09	3 610,70	3 648,56	3 803,84	3 901,71	3 938,26	4 004,80	4 072,64	4 106,59	4 207,09
A 11	3 545,48	3 702,06	3 745,12	3 857,35	3 943,47	4 015,24	4 143,12	4 170,52	4 280,13	4 378,01	4 417,15	4 483,70	4 554,17	4 588,09	4 691,22
A 12	3 801,25	3 986,53	4 037,44	4 173,14	4 274,93	4 359,73	4 511,11	4 546,37	4 675,53	4 792,97	4 837,33	4 918,25	5 000,45	5 042,21	5 166,19
A 13	4 457,62	4 658,57	4 679,45	4 859,52	4 899,96	5 060,49	5 121,81	5 193,60	5 274,49	5 327,99	5 428,48	5 462,40	5 581,13	5 596,78	5 731,19
A 14	4 584,18	4 843,87	4 869,95	5 103,55	5 157,05	5 364,53	5 442,81	5 539,40	5 639,84	5 711,65	5 838,22	5 886,47	6 035,24	6 060,06	6 233,61
A 15	5 603,31	5 605,96	5 861,70	5 893,01	6 058,73	6 121,40	6 255,79	6 349,75	6 452,84	6 579,40	6 648,57	6 810,37	6 844,31	6 849,51	7 038,72
A 16	6 181,40	6 184,02	6 481,55	6 515,45	6 708,59	6 780,36	6 935,65	7 045,28	7 161,40	7 311,46	7 389,78	7 576,36	7 616,82	7 623,32	7 841,28

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 23,19 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 10,12 Euro.

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2020

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R 1	4 457,62	4 764,27	4 886,92	5 036,98	5 317,55	5 582,46	5 698,61	5 856,49	6 078,32	6 129,22	6 459,36	6 674,66	6 837,78	6 948,68	7 221,41
R 2	5 416,70		5 694,68		5 971,33	6 236,22	6 349,75	6 510,24	6 730,76	6 783,00	7 110,51	7 328,45	7 491,56	7 601,18	7 872,60

Anhang 4 zu Nummer 4

(Anlage 1 des BesÜG)

Gültig ab 1. März 2018 für Postnachfolgeunternehmen

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 016,16		2 061,30		2 107,65		2 142,39	2 150,49	2 178,29	2 195,66	2 214,20	2 239,66	2 250,08		2 285,99
A 3	2 093,76		2 141,22		2 188,70		2 226,93	2 236,19	2 265,14	2 283,67	2 303,35	2 332,31	2 341,58		2 379,79
A 4	2 137,78		2 194,50		2 251,25		2 296,41	2 305,68	2 341,58	2 362,43	2 386,74	2 418,01	2 431,90		2 473,60
A 5	2 153,96		2 224,60		2 281,33		2 336,95	2 355,48	2 392,54	2 423,81	2 449,30	2 490,96	2 504,87		2 559,30
A 6	2 200,28	2 261,68	2 282,53	2 323,06	2 365,89	2 384,44	2 429,58	2 445,82	2 495,60	2 507,17	2 559,30	2 568,56	2 629,94		2 691,32
A 7	2 310,31	2 367,07	2 383,28	2 443,49	2 479,42	2 519,95	2 577,82	2 596,35	2 673,95	2 751,54	2 771,24	2 807,13	2 844,20	2 861,57	2 917,15
A 8	2 444,65	2 509,50	2 532,68	2 609,12	2 656,58	2 707,54	2 781,67	2 807,13	2 906,72	2 971,57	2 993,58	3 037,60	3 081,60	3 103,59	3 168,46
A 9	2 649,12	2 715,16	2 735,99	2 820,53	2 872,66	2 925,93	3 011,62	3 031,32	3 148,25	3 209,65	3 241,14	3 282,88	3 337,78	3 358,04	3 432,01
A 10	2 835,58	2 927,08	2 954,86	3 062,58	3 127,43	3 196,91	3 300,77	3 335,38	3 477,33	3 566,80	3 600,21	3 661,04	3 723,06	3 754,09	3 845,96
A 11	3 241,14	3 384,29	3 423,65	3 526,24	3 604,98	3 670,58	3 787,49	3 812,53	3 912,74	4 002,21	4 038,00	4 098,83	4 163,25	4 194,26	4 288,53
A 12	3 474,96	3 644,34	3 690,87	3 814,93	3 907,98	3 985,50	4 123,88	4 156,12	4 274,20	4 381,55	4 422,11	4 496,08	4 571,22	4 609,40	4 722,73
A 13	4 074,99	4 258,69	4 277,78	4 442,39	4 479,37	4 626,11	4 682,17	4 747,80	4 821,74	4 870,65	4 962,51	4 993,53	5 102,06	5 116,37	5 239,25
A 14	4 190,69	4 428,08	4 451,93	4 665,47	4 714,38	4 904,05	4 975,61	5 063,91	5 155,73	5 221,38	5 337,08	5 381,19	5 517,20	5 539,88	5 698,53
A 15	5 122,34	5 124,76	5 358,55	5 387,17	5 538,66	5 595,95	5 718,81	5 804,71	5 898,95	6 014,64	6 077,87	6 225,79	6 256,81	6 261,57	6 434,54
A 16	5 650,80	5 653,21	5 925,19	5 956,19	6 132,74	6 198,35	6 340,31	6 440,53	6 546,69	6 683,87	6 755,46	6 926,02	6 963,02	6 968,96	7 168,20

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,20 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,25 Euro.

(Anlage 1 des BesÜG)

Gültig ab 1. April 2019 für Postnachfolgeunternehmen

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 078,77		2 125,30		2 173,08		2 208,89	2 217,24	2 245,91	2 263,82	2 282,92	2 309,18	2 319,91		2 356,93
A 3	2 158,76		2 207,69		2 256,64		2 296,05	2 305,59	2 335,44	2 354,54	2 374,83	2 404,69	2 414,24		2 453,63
A 4	2 204,14		2 262,62		2 321,11		2 367,68	2 377,24	2 414,24	2 435,73	2 460,80	2 493,03	2 507,35		2 550,35
A 5	2 220,83		2 293,65		2 352,13		2 409,47	2 428,56	2 466,78	2 499,01	2 525,29	2 568,24	2 582,58		2 638,69
A 6	2 268,58	2 331,88	2 353,37	2 395,14	2 439,30	2 458,42	2 504,96	2 521,71	2 573,02	2 584,96	2 638,69	2 648,23	2 711,51		2 774,79
A 7	2 382,01	2 440,52	2 457,23	2 519,30	2 556,35	2 598,12	2 657,79	2 676,88	2 756,88	2 836,87	2 857,17	2 894,18	2 932,39	2 950,30	3 007,60
A 8	2 520,50	2 587,35	2 611,24	2 690,04	2 738,97	2 791,51	2 867,93	2 894,18	2 996,85	3 063,70	3 086,40	3 131,78	3 177,13	3 199,80	3 266,67
A 9	2 730,98	2 799,06	2 820,53	2 907,69	2 961,42	3 016,34	3 104,68	3 124,99	3 245,53	3 308,84	3 341,30	3 384,32	3 440,92	3 461,80	3 538,06
A 10	2 923,20	3 017,53	3 046,17	3 157,21	3 224,07	3 295,69	3 402,76	3 438,44	3 584,78	3 677,02	3 711,46	3 774,16	3 838,10	3 870,10	3 964,80
A 11	3 341,30	3 488,86	3 529,44	3 635,21	3 716,37	3 784,00	3 904,52	3 930,35	4 033,64	4 125,88	4 162,77	4 225,48	4 291,90	4 323,87	4 421,05
A 12	3 582,34	3 756,95	3 804,92	3 932,81	4 028,74	4 108,65	4 251,31	4 284,54	4 406,27	4 516,95	4 558,75	4 635,01	4 712,48	4 751,83	4 868,67
A 13	4 200,90	4 390,29	4 409,96	4 579,66	4 617,78	4 769,06	4 826,85	4 894,51	4 970,74	5 021,16	5 115,85	5 147,83	5 259,71	5 274,47	5 401,14
A 14	4 320,18	4 564,91	4 589,49	4 809,64	4 860,06	5 055,59	5 129,36	5 220,39	5 315,04	5 382,72	5 502,00	5 547,47	5 687,68	5 711,07	5 874,62
A 15	5 280,62	5 283,12	5 524,13	5 553,63	5 709,81	5 768,87	5 895,52	5 984,07	6 081,23	6 200,50	6 265,68	6 418,17	6 450,15	6 455,05	6 633,36
A 16	5 825,41	5 827,89	6 108,28	6 140,23	6 322,24	6 389,88	6 536,23	6 639,54	6 748,98	6 890,39	6 964,21	7 140,04	7 178,17	7 184,30	7 389,70

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,86 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,53 Euro.

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	2 100,92		2 147,93		2 196,22		2 232,41	2 240,85	2 269,83	2 287,92	2 307,23	2 333,76	2 344,61		2 382,02
A 3	2 181,75		2 231,20		2 280,66		2 320,48	2 330,13	2 360,29	2 379,61	2 400,11	2 430,28	2 439,93		2 479,74
A 4	2 227,61		2 286,70		2 345,82		2 392,88	2 402,54	2 439,93	2 461,66	2 486,99	2 519,56	2 534,03		2 577,49
A 5	2 244,47		2 318,07		2 377,17		2 435,12	2 454,41	2 493,04	2 525,60	2 552,17	2 595,57	2 610,05		2 666,77
A 6	2 292,73	2 356,69	2 378,42	2 420,64	2 465,26	2 484,58	2 531,62	2 548,55	2 600,40	2 612,46	2 666,77	2 676,41	2 740,36		2 804,30
A 7	2 407,36	2 466,49	2 483,38	2 546,11	2 583,55	2 625,77	2 686,06	2 705,36	2 786,21	2 867,04	2 887,56	2 924,96	2 963,58	2 981,68	3 039,58
A 8	2 547,32	2 614,88	2 639,02	2 718,66	2 768,10	2 821,21	2 898,44	2 924,96	3 028,72	3 096,28	3 119,21	3 165,08	3 210,91	3 233,82	3 301,41
A 9	2 759,93	2 828,72	2 850,43	2 938,51	2 992,81	3 048,31	3 137,59	3 158,11	3 279,93	3 343,91	3 376,72	3 420,20	3 477,39	3 498,50	3 575,57
A 10	2 954,18	3 049,51	3 078,45	3 190,67	3 258,25	3 330,63	3 438,83	3 474,89	3 622,78	3 715,99	3 750,80	3 814,17	3 878,78	3 911,12	4 006,83
A 11	3 376,72	3 525,84	3 566,85	3 673,74	3 755,76	3 824,11	3 945,91	3 972,00	4 076,40	4 169,62	4 206,89	4 270,28	4 337,39	4 369,70	4 467,92
A 12	3 620,31	3 796,77	3 845,26	3 974,50	4 071,44	4 152,21	4 296,38	4 329,96	4 452,97	4 564,82	4 607,07	4 684,14	4 762,43	4 802,20	4 920,28
A 13	4 245,44	4 436,82	4 456,71	4 628,21	4 666,72	4 819,61	4 878,01	4 946,38	5 023,42	5 074,38	5 170,08	5 202,39	5 315,47	5 330,37	5 458,39
A 14	4 365,97	4 613,30	4 638,14	4 860,62	4 911,57	5 109,18	5 183,73	5 275,72	5 371,38	5 439,78	5 560,32	5 606,27	5 747,96	5 771,60	5 936,89
A 15	5 336,59	5 339,12	5 582,68	5 612,50	5 770,33	5 830,02	5 958,01	6 047,50	6 145,68	6 266,22	6 332,10	6 486,20	6 518,52	6 523,47	6 703,68
A 16	5 887,17	5 889,66	6 173,03	6 205,31	6 389,26	6 457,61	6 605,51	6 709,92	6 820,52	6 963,43	7 038,03	7 215,73	7 254,26	7 260,45	7 468,04

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 22,09 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,64 Euro.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 10. 2018 Verordnung (EU) 2018/1516 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Penoxsulam, Triflumizol und Triflumuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 256/45	12. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1517 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/581 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die zum Einbau in oder zur Verwendung für Luftfahrzeuge bestimmt sind	L 256/58	12. 10. 2018
8. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1529 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Cioccolato di Modica“ (g.g.A.))	L 257/3	15. 10. 2018
10. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1530 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 257/4	15. 10. 2018
10. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1531 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 257/7	15. 10. 2018